Das Würzburger Universitätsgut Mariaburghausen

von

1582—1880.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Clemens Liedhegener

aus Hellefeld in Westfalen.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Lucka S.-A.

Reinhold Berger.

1915.

Referent:

Reichsrat u. Geheimer Rat Professor **Dr. Georg v. Schanz**

Meinen lieben Eltern

in Liebe und Dankbarkeit

gewidmet

Der Verfasser.

Meinen lieben Eltern

in Liebe und Dankbarkeit

gewidmet

Der Verfasser.

Vorwort.

Nachstehende Arbeit verdankt ihre Entstehung der Anregung meines hochverehrten Herrn Lehrers, K. B. Geheimrats, Reichsrats der Krone Bayern, Univ.-Prof. Dr. v. Schanz in Würzburg. Durch seine gütige Vermittelung wurde es mir ermöglicht, das umfangreiche Material des Verwaltungsausschusses der Universität Würzburg benutzen zu können. Hierfür wie für die vielseitige Förderung, welche ich bei der Abfassung der Arbeit durch ihn erfuhr, sei ihm an dieser Stelle herzlich gedankt. Ebenso ist es mir eine angenehme Pflicht, den Würzburger Herren, Herrn Univ.-Prof. Dr. Freisen,[1]) den Herren Kreisassessoren Dr. Abert und Dr. Glück, wie dem Herrn Kanzleisekretär Benkert für ihr wohlwollendes Entgegenkommen und ihre sachkundigen Aufklärungen meinen ergebensten Dank auszusprechen.

Mainz (Klosterkaserne), Mai 1915.

Der Verfasser.

[1]) Da ich ins Feld rücken mußte, übernahm Prof. Dr. Freisen gütigst die letzte Korrektur.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort, Inhaltsverzeichnis, Quellen und Literatur usw.	V
I. Kapitel. Kurze Geschichte des Klosters Mariaburghausen bis zu seiner Vereinigung mit der Universität Würzburg 1582	1
II. Kapitel. Das Gut mit Ausschluß der Schäferei in Administration bezw. Pacht (1582—1729)	5
III. Kapitel. Die Schäferei in Administration bezw. Pacht von 1582 bis 1729	21
IV. Kapitel. Das Gut mit Einschluß der Schäferei in Pacht von 1729—1880	25
V. Kapitel. Reinerträge	60
VI. Kapitel. Schlußwort	69

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort, Inhaltsverzeichnis, Quellen und Literatur usw.	V
I. Kapitel. Kurze Geschichte des Klosters Mariaburghausen bis zu seiner Vereinigung mit der Universität Würzburg 1582	1
II. Kapitel. Das Gut mit Ausschluß der Schäferei in Administration bezw. Pacht (1582—1729)	5
III. Kapitel. Die Schäferei in Administration bezw. Pacht von 1582 bis 1729	21
IV. Kapitel. Das Gut mit Einschluß der Schäferei in Pacht von 1729—1880	25
V. Kapitel. Reinerträge	60
VI. Kapitel. Schlußwort	69

Quellen und Literatur.

Für nachstehende Arbeit haben Verwertung gefunden:

A. Akten des Verwaltungs-Ausschusses der K. Universität Würzburg. Pachtbriefe über das Universitäts-Hofgut zu Mariaburghausen.
Alte Registratur Fach Nr. 18.
Akt 1. (1592—1786).
Akt 2. (1786—1828).
Akt 3. Pachtbriefe über die Schäferei zu Mariaburghausen 1682—1829.
Akt 4. Hutordnung der Pächter zu Mariaburghausen mit der Gemeinde Hainert 1822.
Akt 5. Verpachtung des Universitäts Hofgutes und der Schäferei zu Mariaburghausen 1829—1831.
Akt 6. Verpachtung des Hofgutes und der Schäferei von 1831—1834.
Akt 7. " " " " " " " 1834—1836.
Akt 8. " " " " " " " 1836—1839.
Akt 9. " " " " " " " 1839—1847.
Akt 10. " " " " " " " 1847—1853.
Alte Registratur Fach 19.
Akt 11. Verpachtung des Hofgutes und der Schäferei 1853—1861.
Alt 12. " " " " " " 1861.

B. Rechnungen:
Alte Registratur: des Verwaltungsausschusses:
a) Rechnungen des Amtes Mariaburghausen von 1584—1820,
b) " " Universitäts-Rentamtes Haßfurt von 1820—1875,
c) Oekonomierechnungen des Universitäts-Rentamtes Würzburgs von 1875 bis 1880.

C. Im K. Kreisarchiv:
a) Schatzungsbuch U. D. M. 1679,
b) Universitäts-Receptorat-Amts Akten von 1740—1803: Schulsachen 96—124,
c) einige Rechnungen des Amtes Mariaburghausen.

D. Im historischen Verein von Unterfranken und Aschaffenburg: Sammlung 283. Die Jagdbarkeit auf Mariaburghausener Markung 1732 Betreff.

E. In der K. Universitäts-Bibliothek:
Fabricii collectio circa Monast. Ord. cisterciensis M. ch. f. 258,
Inventarium 1583 M. ch. f. 384,
Rechnung 1638/39 M. ch. f. 385,
Copiebuch 1586 (2 Exemplare) M. ch. f. 451 und 452.

F. Dr. Denziger, Geschichte des Nonnenklosters Mariaburghausen im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg Würzburg 1850. VII. Band. Zweites und drittes Heft.

Urkundliche Nachrichten von dem Cistercienser-Nonnenkloster Mariaburghausen im Würzburgischen Bistum im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg Würzburg 1836. III. Band. 2. Heft.
Dr. Wieland, Kloster Kreuzthal in Mariaburghausen (Sonderabdruck aus der Cistercienser-Chronik XII. Jahrgang Bregenz 1900.).
Fries, Geschichte des Bauernkrieges II.
Franz Wegele, Geschichte der Universität Würzburg 1882. 2. Teil Urkundenbuch.
Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaues. 6. Auflage.
Blomeyer, Pachtrecht und Pachtverträge. Berlin 1873.
Drechsler, Der landwirtschaftliche Pachtvertrag. Halle 1871.

Flächenmaße.

1 Morgen frk = 160 Ruten = 19,6 ar
1 bay. Tagwerk = 1000 Dezimalen = 3407 m².

Getreidemaße.

1 Scheffel Korn Haßfurter Maß = 4 Metzen
1 „ Haber „ „ = 4 „
die üblichen Unterteile der Metze sind Viertel und Sechzehntel
1 Scheffel Korn bay. Gemäßes = 6 Metzen = 222,36 Liter
1 „ Haber „ „ = 7 „ = 259,42 „

Geldsorten.

1 fl frk = 15 Batzen = 60 kr frk = 5 Pfund 18 Pfg. = 168 Pfg. = $1^1/_4$ fl rh
1 fl rh = 60 kr rh = 1,714 Mark (Reichswährung)
1 kr rh = $^4/_4$ kr = 2,9 Pfg. (Reichswährung)
1 Pfg. = $^{25}/_{56}$ kr rh = 1,3 Pfg. (Reichswährung).

I. Kapitel.

Kurze Geschichte des Klosters Mariaburghausen bis zu seiner Vereinigung mit der Universität Würzburg 1582.

Der am Obermain zwischen Bamberg und Schweinfurt gelegenen Bezirksstadt Haßfurt gegenüber auf der linken Flußseite besitzt die Universität Würzburg eines ihrer wertvollsten Anwesen, das Oekonomiegut Mariaburghausen. Einst war hier der Sitz eines berühmten adeligen Cistercienserinnenklosters, und den Nonnen gehörte über drei Jahrhunderte das ringsumliegende Land mit den üppigen Kornfeldern, den ertragreichen Wiesen und prächtigen Waldungen.

Das Kloster, 1237[1]) zuerst an dem Orte Kreuzthal, nordwestlich von Haßfurt gegründet, wurde 1244 infolge der Rauhheit und Unwirtlichkeit jener Gegend mit Genehmigung des Bischofs Hermann von Würzburg nach dem günstiger gelegenen Marburghausen verlegt, wo Siboto von Ezelnhausen mehrere Güter vom Hochstift Würzburg zu Lehen trug.

Den Klosterfrauen[2]) wurde für 200 Mk. Silbers die Hälfte von Marburghausen mit allen dazu gehörigen Gütern, Zehnten und Zinsleuten eingeräumt mit Vorbehalt des Zolles und der älteren Stiftlehen im gedachten Orte und mit der besonderen Begünstigung, ecclesiam in sepe dicta villa cum concessu Wernheri scriptoris novi monasterii canonici plebani ejusdem loci a iure plebani eximentes, et eam ipsis cum praedictis bonis salvo iure archidiaconi assignantes.

In einer besonderen darüber ausgefertigten Urkunde vom Jahre 1244 wurden dem Pfarrer Wernher von Knetzgau für die Verzichtleistung seiner Pfarrgerechtsame in Marburghausen 10 Talente und 40 Schilling Denare würzburgischer Münze vom Kloster zugestellt.

---

[1]) Denzinger, Geschichte des Nonnenklosters Mariaburghausen im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Würzburg 1850. 2. u. 3. Heft, S. 47 ff.

[2]) Urkundliche Nachrichten von dem Cistercienser Nonnenkloster Marienburghausen im Würzburgischen Bistum im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Würzburg 1836, III. Band, 2. Heft, S. 40 ff.

Das Kloster Kreuzthal erhielt nun neben dem alten offiziellen Titel den Namen Marburghausen, aus dem sich erst im Laufe der Zeit die Benennung Mariaburghausen entwickelte, und unterstand der Leitung des Abtes von Bildhausen.

1255 erfolgte die Bestätigung der Privilegien des Klosters durch Papst Alexander IV.[1]) Sie wurden durch Papst Clemens IV. 1265 dahin erweitert, daß die Klosterfrauen hinsichtlich ihrer Mobilien und Immobilien, Feudalgüter ausgenommen, diejenigen Rechte genießen sollten, die sie haben würden, wenn sie in der Welt geblieben wären. Diese Verfügung wurde 1291 vom Papst Nikolaus IV. erneuert; 1304 erteilte Papst Benedict XI. dem Kloster das Recht, in den Genuß aller Güter einzutreten, welche verstorbene Klosterfrauen hätten erwerben können, wenn sie am Leben geblieben wären.

Um 1287[2]) wurde das Kloster durch eine Feuersbrunst stark beschädigt, vielleicht teilweise zerstört. Eine Reihe von bischöflichen Ablaßbriefen von 1287 bis 1336 lassen darauf schließen, daß in dieser Zeit an der Wiederherstellung der durch den Brand beschädigten Gebäude gearbeitet wurde.

Die Güter, die das Kloster zur Zeit der Gründung erhalten hatte, wurden 1293 vom Bischof Mangold bestätigt.[3]) Sie mehrten sich, wie die uns überlieferte Klostergeschichte des 14. bis 16. Jahrhunderts berichtet, durch weitere Vergabungen und Käufe und rundeten sich durch günstige Vertauschungen ab.

Wie in manchem Kloster, so wechselten auch in Mariaburghausen Glück und Unglück schnell miteinander ab; dem Reichtum folgte oft große Dürftigkeit und neben Zeiten frommer Zucht und guter Sitte gab es auch solche, in denen der geistliche Sinn im weltlichen Leben fast zu ersticken drohte.

Infolge ausgebrochener Streitigkeiten zwischen der Aebtissin und dem Konvent 1508[4]) — es handelt sich, wie aus den betreffenden Klagepunkten hervorgeht, nur um Kleinigkeiten, indem die Aebtissin 5 fl 20 Pfg. des Pitanzenamtes und dessen Zinsen und Gülten wohl aus Rücksichten der Sparsamkeit zum allgemeinen Einkommen heranzog, da Mariaburghausen erheblich in Schulden geraten war — ermahnten der Abt von Bildhausen und der Fürstbischof von Würzburg die Kapläne des Klosters, daß sie die Conventualinnen zum bessern Ge-

---

[1]) Näheres darüber bei Denzinger a. a. O. S. 51 ff.

[2]) Dr. Wieland, Kloster Kreuzthal in Marburghausen (Sonderabdruck aus der Cistercienser-Chronik XII. Jahrgang, Bregenz 1900, S. 5).

[3]) Denzinger a. a. O. S. 101 ff.

[4]) Denzinger a. a. O. S. 62—101.

horsam zurückführen möchten. 1527[1]) erklären Mathias Meun, Dechant zu Neumünster und Michael von Seinsheim, Domherr und Archidiakon zu Würzburg im Namen des Bischofs Konrad, „man wolle Marburghausen in gute Ordnung und klösterlich Wesen zurückbringen", und insbesondere Maßregeln treffen, wie die Aebtissin für ihre Mitschwestern zu sorgen habe usw.

Die Kriegsunruhen des 16. Jahrhunderts, der für das Frankenland so furchtbare Bauernaufstand, verschlimmerten vor allem die Lage des Klosters.

Hanns von Milz, Amtmann auf der Walburg bei Eltmann, erhielt von dem Fürstbischof von Würzburg unter dem 15. April 1525 zwei Briefe je an die Klöster Theres und Marburghausen; diese sollten angewiesen werden, mit Fuhren zu helfen, „damit Schloß Walburg aus Haßfurt gespeyst werde". Die Haßfurter besetzten aber die beiden Klöster und ließen durch ihren Mitbürger Valentin Schmid bei den Hauptleuten des Bildhäusers Lagers anfragen, wie sie sich zu den Klöstern verhalten sollten, worauf ihnen die Antwort gegeben wurde, „sie sähen für gut an, daß ir die fahrende Habe im Kloster Theres befunden, sammt den Gebäuen, Ziegeln und anderem verkauft und solch Geld unser ganzen Bruderschaft zu nutz bei euch bis auf weitern Bescheid legen wollt; desgleichen was zu Marburghausen ist, zu euch bringen, uns allen zu unserer Notdurft zu gebrauchen, doch mochten wir leiden, daß ir Zinn, Kandeln und dergleichen, was zu nothdurftigem Brauch der Läger dient, unverkauft lassen wollt".[2]) Das wurd. getreulich befolgt; denn Marburghausen wurde nach der Fabricii collectio circa ord. Cisterc. fol. 646 von den aufrührerischen Bauern zerstört.

Ueber das Schicksal des Klosters in dem markgräflichen Kriege sind wir nicht genau unterrichtet. Da nach der würzburgischen Chronik von Frieß (N. Ausgabe) II. Teil S. 131 Haßfurt und Theres 1553 von den Markgräflichen ausgeraubt und geplündert wurden, so liegt die Vermutung nahe, daß auch Marburghausen nicht verschont blieb Für diese Annahme dürften drei Urkunden sprechen:[3]) 1553. 22. Juli entschuldigt sich Aebtissin Ursula bei dem Fürstbischof Melchior, daß sie „aus Mangel der Pferde und Wege" seiner Aufforderung zum Landtag nach Würzburg zu kommen, nicht Folge leisten könne, aber ihren Vogt Veit Zobellein dahin senden wolle.

1554. 4. August ersucht sie den Fürstbischof um Nachsicht, indem

---

[1]) Dr. Wieland a. a. O. S. 6.
[2]) Fries, Geschichte des Bauernkrieges II. 52. 125. 331.
[3]) Dr. Wieland a. a. O. S. 7.

es ihr wegen Armut ihres Klösterleins unmöglich sei, die beim Landtage Marburghausen auferlegte „treffliche Summe Geldes" schon jetzt zu zahlen.

1555. 7. Oktober erklärt sie geradezu, die verlangte Summe nicht erschwingen zu können, und sendet 260 fl., womit Seine Fürstliche Gnaden sich begütigen wolle".

Nach dem Ableben der Aebtissin Anna Zollnerin von Rotenstein 1543[1]) war Ursula von Rüsenbach die alleinige Conventsperson im Kloster. Sie blieb es auch, als sie Aebtissin geworden war und war Aebtissin ohne Convent bis zu ihrem am 17. März 1582 erfolgten Tode.[2]) Die Bitte des Abtes von Ebrach an den Fürstbischof von Würzburg, er möge sich des Klosters Mariaburghausen erbarmen und es wieder seiner einstigen Bestimmung und Blüte zuführen, blieb unerfüllt. Noch in demselben Jahre wurde Mariaburghausen auf Veranlassung des Fürstbischofs Julius mit päpstlicher Erlaubnis säkularisiert. Die Einkünfte wurden der neugegründeten Universität zugewendet und die Klostergebäude in eine Oekonomieverwaltung umgewandelt, in welcher Eigenschaft sie noch heute bestehen.

Nachstehende Abhandlung will nun versuchen, einen näheren Einblick in die Pachtverhältnisse dieses Gutes seit der Vereinigung mit der Universität bis zum Jahre 1880 zu gewähren.

---

[1]) Denzinger a. a. O. S. 125.

[2]) Daß die Aebtissin wohl ohne Convent war, erhellt aus einer Urkunde vom Jahre 1554, in der Ursula ihrem Schwager Kilian Fuchsen von Schweinshaupten den halben Teil des Zehnten zu Bundorf verkauft (M. Ch. f. 451 fol. 139) und aus einer Urkunde vom Jahre 1579 (abgedruckt bei Franz Wegele, Geschichte der Universität Würzburg 1882, 2. Teil, Urkundenbuch S. 102); in der sie dem Bischof Julius „für das Seminarium jerlich aus des Klosters Nutzungen und Gefallen 150 fl in Münz gemeiner Landeswehrung jederzeit halb uff Petri cathedra, halb uff Michaelis" zu zahlen verspricht. Unterzeichnet sind diese Urkunden nur von der Aebtisin, was doch gegen das alte Herkommen war, nach dem es in allen Verträgeu heißt: „Wir Aebtissin und Convent".

II. Kapitel.

Das Oekonomiegut Mariaburghausen mit Ausschluß der Schäferei in Administration bezw. Pacht von 1582—1729.

Die zahlreichen und weit zerstreuten ländlichen Besitzungen des Klosters Mariaburghausen setzten sich zusammen aus Höfen mit den darauf ansässigen Untertanen, aus den davon abhängigen Hufen, aus Rentenerträgen und Zehnten; daneben besaß es noch eine Anzahl einzelner Grundstücke, Wiesen und Gärten, die von den einzelnen Höfen abgetrennt waren. Die Besitzungen verteilten sich auf folgende Ortschaften: Holzhausen, Hainert, Westheim, Wonfurt, Wülfingen, Augsfeld, Römershofen, Oberhohenried, Uchenhofen, Sylbach, Kleinmünster, Humprechtshausen, Völkershausen, Aidhausen, Kerbfeld, Ellershausen[1]) Arelsbach[2]), Creuzthal, Löffelsterz, Windenmühl[3]) und Knetzgau. Nach einem Schätzungsprotokoll vom Jahre 1679 betrug das Vermögen des Klosters an diesen Orten 24260 fl. 1 ß 8 Pf.[4]).

Die Hauptbesitzung der liegenden Gründe bildete das Oekonomiegut Mariaburghausen, dessen Flächeninhalt man zu 12½ Morgen 19 Ruten Garten, 1124½ Morgen 1 Rute Artfeld[5]), 798 Morgen 29 Ruten Wiesen, 240 Morgen Ellern und 1041 Morgen 21 Ruten Wald anschlagen kann[6]). Außerdem besaß das Kloster noch einen Weinberg von 4 Morgen in Holzhausen und einen von ¾ Morgen in Mariaburghausen[7]).

Nach der Säkularisation stellte die fürstbischöfliche Hofhaltung

---

[1]) Ellershausen, Wüstung, zur Gemeinde Altenmünster, Bezirksamt Hofheim gehörig.

[2]) Arelsbach. Wüstung an des Klosters Kreuzthaler Gehölz.

[3]) Windenmühle, Mühle mit 2 Gängen, ½ Stunde von Humprechtshausen entfernt.

[4]) Vgl. Anhang.

[5]) Artfeld = Ackergrundstücke.

[6]) Denzinger a. a. O. S. 105.

[7]) Vgl. Rechnungen des Amtes Mariaburghausen.

an die Spitze der Verwaltung des Klosters einen Vogt[1]) und ließ den größten Teil des bei Mariaburghausen gelegenen Grundbesitzes unter Aufsicht des Vogtes durch einen Hofmann bewirtschaften.

Als erster Vogt begegnet uns Cleß Baimer, der dem neuen Vogt Heinrich Wedel im Beisein des Rentmeisters 1583 das Inventar[2]) des Klosters übergibt. Dasselbe bestand damals aus 3 Mastochsen, 17 Kühen (von denen 6 der Hofmann und 4 der Torwächter genießt), 1 Stier, 1 Farren[3]), 6 Kälbern, 2 zweijährigen Farren, 3 zweijährigen Stieren, 4 jährigen Kälbern, 1 jährigen Stierlein, 2 jährigen Farren, 4 Sauen, 4 Faselschweinen, 25 Neerschweinen, 1 Farren zu Holzhausen und 1 Farren zu Römershofen, 9 Gänsen, 1 Paar Pfauen, 100 Paar Tauben, 15 Hühnern, 455 Schafen, 26 Stuten, 5 Mutterfüllen; 2 Bienenstöcken, 6 Erntewagen, 3 anderen Wagen, 2 Karren, 5 Pflügen, $^1/_2$ Centner Stabeisen, 41 Fuder 3 Eimer $^1/_8$ Maß Wein, 75 Fuder $3^1/_2$ Eimer leeren Fässern

$403^1/_2$	Scheffeln	Korn	Haßfurter Maß
224	„	„	Königsberger „ [4])
10	Maltern	„	Gerolzhofer „
1	„	„	Scheinfurter „
84	Scheffeln	$^1/_4$ Metze Weizen	Haßfurter Maß
9	„	„	Königsberger „
	1 „	„	Schweinfurter „

---

[1]) Derselbe, ein Beamter mit polizeilichen und gerichtlichen Funktionen, stand zu gleicher Zeit an der Spitze des Amtes Mariaburghausen, zu dem folgende teils privative, teils vermischte Ortschaften mit der vogteilichen Gerichtsbarkeit gehörten: Hainert, Holzhausen, Sylbach, Westheim, Augsfeld, Uchenhofen, Kreuzthal, Windmühle, Römershofen, Aidhausen, Wülflingen, Wonfurt, Volkershausen, Kleinmünster und Oberhohenried.

Die Oberleitung der Verwaltung dieses Amtes lag in den Händen des Julius-Universität-Receptorat-Amtes

Andere Beamte des Amtes waren der Amtsgegenschreiber, der Fruchtmesser, der Amtsdiener und der Förster.

In den eben genannten Ortschaften standen noch unter dem Vogt, der später den Titel „Amtsverwalter" führte, die sog. Amtsschultheißen die jedoch keine eigene Jurisdiktion hatten.

Im Jahre 1819 wurde das alte Amt Mariaburghausen mit dem Universitäts-Rentamte Haßfurt vereinigt.

[2]) Inventarium über das Kloster Mariaburghausen, so der alte Vogt Cleß Baimer dem neuen Vogt Heinrich Wedeln — In beysein des Herrn Rentmeisters übergeben und eingeantwortet hat. actum in der Wochen Laetare (4. Fastensonntag 1583. M. Ch. f. 384.

[3]) Farren = männliches Rind.

[4]) Königsberg, Stadt im Herzogtum Koburg, Enklave im Regierungsbezirk Unterfranken.

76	Scheffel	2	Metzen	Erbsen	Haßfurter Maß
7	„		„		Königsberger „
51	„	1	„	Gerste	Haßfurter „
596	„	1	„	¾ Maß Haber	„ „
25	„	2	„		„ Sulzfelder „
103	„	3	„		„ Königsberger Maß
4	„	4	„		„ Gerolzhofer „
		6	„		„ Schweinfurter „

157 Schobern[1]) allerlei Stroh;
18 Fudern Heu und
16 Fuder Grummet,
5 Fudern Zehentheu in Holzhausen und ausstehenden Geldschulden 5066 fl. 4 Pfd. 20 Pfg. 2 ad.

Als erster urkundlich genannter Hofmann erscheint Burckhardt Bopp von Heidstadt, der 1592 von dem fürstbischöflichen Kammermeister und Senior beider Stifte Sankt Johannes zu Hauge, Niklas Greiff, als Hofmann in das Kloster Mariaburghausen aufgenommen wurde.

Die Bedingungen, unter denen seine Aufnahme erfolgte, waren in kurzem folgende:

Der Hofmann mußte sich verpflichten:

1. den durch seine oder des Gesindes Schuld an den Gebäulichkeiten entstandenen Schaden wieder zu ersetzen;
2. sich jederzeit nach rechtschaffenen, fleißigen und treuen Ehehalten (Dienstboten) umzusehen, dieselben nur mit Vorwissen des Vogtes anzunehmen und in seiner Kost 4 Bauern, 4 Enken[2]) 1 Förster, 1 Torwächter, 3 Hirten, 1 Bößler[3]), 2 Mägde und 2 Schafknechte von Lichtmeß bis Michaelis zu halten, das andere Gesinde aber, das zur Verrichtung des Ackerbaues und zur Hütung der Pferde, des Viehes und der Schafe nötig war, von Lichtmeß bis wiederum Lichtmeß;
3. alle Abende sich mit dem Vogt zu bereden, welche Arbeit am folgenden Tage am notwendigsten zu verrichten sei;
4. insbesondere dafür zu sorgen, daß die Felder zur rechten Zeit bebaut und besäet werden;
5. des Morgens immer mit den Knechten aufzustehen und auf die Fütterung und Pflege der Pferde achtzugeben;

---

[1]) Schober = 60 Bund Stroh.

[2]) Enke ist der zweite Knecht bei einem Viergespann, der 15—18 Jahre alt ist und unter dem eigentlichen Knechte steht.

[3]) Bößler (fränkisch bößeln) ist ein Mann, der allerlei Kleinarbeit verrichtet.

6. die Wägen, Pflüge, Eggen, Karren und sonstiges Geschirr nach verrichteter Arbeit immer an trockenen Plätzen aufzubewahren und leichtere Reparaturen an denselben mit seinem Gesinde selbst vorzunehmen;
7. im Herbste zur Zeit der Ernte mit Wissen des Vogts einige Arbeiter oder Taglöhner anzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben ihre Arbeit recht verrichten;
8. im Winter das Getreide auszudreschen und das ausgedroschene Getreide in den Scheunen verschlossen zu halten;
9. endlich bei seinem Abzuge das ihm überlassene Bettwerk, Hausgerät und Geschirr wieder abzuliefern.

Die Hofbäuerin war verpflichtet, über die Mägde in den Viehställen zu wachen und sich zu überzeugen, daß dieselben das Vieh in gebührender Weise fütterten und pflegten, mit den Futtermitteln ratsam zu Werke gingen und etwa auftretende Fehler am Vieh ihrem Manne oder dem Vogte mitzuteilen.

Ueber die Auflösung des Dienstverhältnisses erfahren wir folgendes: „Do er und seine Hausfrau zu solchem Dienst nicht dauglich oder sich in Verrichtung des Dienstes nicht treulich und vleißig erzeigten, M. gn. Fürsten und Herrn Nutzen und Wohlfahrt zu fürdern und den Schaden zu wenden, oder er Hofmann solchen Dienst und Bestandt nicht länger haben und halden wollt, Soll jeder Theil gut mueg und macht haben, solches dem andern ein Viertel Jahres vor Lichtmeß uff zu kündten, da nun solche Aufkündigung geschehen, so soll dann er Hofmann von solcher Bestandtniß abtretten, denselben Meinem gnädigen Fürsten und Herrn, alß wie er den angenommen, widerum einantwortten."

Zum Schlusse verpflichten sich seine Bürgen, falls er die ihm auferlegten Pflichten nicht getreulich erfüllen sollte, mit ihrem Hab und Gut für ihn einzutreten.

Als Jahreslohn erhielt Burckhardt Bopp 28 Gulden und zu seiner und des oben erwähnten Gesindes Unterhaltung

4	Scheffel	1/2	Metze	Weizen	Haßfurter	Maß
86	„	3	„	Korn	„	„
2	„	2 1/2	„	Erbsen	„	„
2	„	1	„	Linsen	„	„
2	„	2 1/2	„	Gerste	„	„

2 Ochsen, 2 Schweine, eine schlechte Kuh, den Genuß von 7 Kühen, 2 Scheiben Salz und 6 Acker Brennholz. Außerdem war ihm gestattet, 15 Hühner im Kloster zu halten, Kraut und Rüben auf des Klosters Gärten zu seinem nötigen Unterhalte zu bauen und die Hälfte des Obstes im großen Garten für sich zu verwenden.

Von den 18 Dienstpersonen, die der Hofmann beköstigen mußte, erhielten an Lohn:

des Klosters Förster 10 fl und 12 Scheffel Korn Haßfurter Maß
der Torwächter 5 fl
von den 4 Bauern jeder 11 fl
von den 4 Enken „ 6 fl
der Bößler 7 fl
der Füllenjunge 5 fl
der Kuhhirte 6 fl
der Schweinshirte 5 fl
die erste Magd 5 fl 3 Orth[1])
die zweite Magd 3 fl 3 „ .

Außerdem erhielt noch jeder Bauer 16 Pfg., der Kuhhirte 12 und jeder Junge und jede Magd 8 Pfg. Dinggeld.

Wie lange Burckhardt Bopp Hofmann zu Mariaburghausen gewesen ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

1599 ist der Hof zu Mariaburghausenn verpachtet; nach der alten Amtsrechnung vom gleichen Jahre mußte der Bestandbauer[2]) von des Klosters Bestand jährlich 30 Scheffel Weizen, 290 Scheffel Korn, 80 Scheffel Gerste und 290 Scheffel Haber, alles Haßfurter Maß, liefern. Eine weitere Verpachtung, über die uns der Pachtbrief erhalten ist, fand 1611 statt. Damals war Mariaburghausen an Euchario Mackh aus Mellrichstadt auf 6 Jahre verpachtet, und zwar mußte er an gutem, sauberem und wohlgefegtem Getreide zu Mariaburghausen oder auf der Kellerei zu Haßfurt liefern

30 Scheffel Weizen
290 „ Korn
204 „ Haber
40 „ Gerste

und mit erster Lieferung zwischen den Festen Assumptionis et Mariae Nativitatis (Maria Himmelfahrt und Maria Geburt) beginnen. Die Morgenzahl der verpachteten Artfelder ist nicht angegeben, dagegen die Anzahl der Wiesen, nämlich 176½ Morgen. Außerdem waren ihm noch 6 Morgen Brennholz zugebilligt.

Der zweite Pachtbrief, der uns von Mariaburghausen erhalten ist, ist im Jahre 1623 auf 6 Jahre für Peter Ankenbrand aus Saal ausgestellt. Derselbe hatte von dem „Bauhof des Klosters Mariaburghausen samt denen in die drei Flur gehörigen 733 zehnt- und zinsfreien Morgen Artfelder, dann 8 halbe Morgen Krautgartens und

---

[1]) 1 Orth = ¼ fl = 42 Pfg.
[2]) Bestand = Pacht.

176½ Morgen Wiesen" jährlich denselben Pachtschilling wie 1611 zu zahlen. Außerdem mußte er noch jedes Jahr 10 Kapaunen an die fürstbischöfliche Küche nach Würzburg schicken.

Ueber die Pachtbedingungen dieser Pachtverträge wird, da dieselben in den folgenden Pachtbriefen immer wiederkehren, an anderer Stelle berichtet.

Im Jahre 1631[1]) verkaufte der Schwedenkönig Mariaburghausen, nachdem es so wie das Kloster Wechterswinkel ausgeleert war, an den Obersten Axel Cily, Stadtkommandanten von Würzburg. Der schwedische Statthalter und Kanzler nahm am 3. Februar 1632 die Huldigung des Klosters vor und installierte den protestantischen Vogt Hans Scharmann aus Königsberg.

Während der schwedischen Zeit suchte man zwar das Kloster zu schonen; allein die Not[2]) in jener Gegend war so groß, daß nach einem Bericht des Verwalters zu Kloster Theres, in Folge der Requisitionen des Generalmajors Bernhard von Sachsen-Weimar ½ Pfund Schmalz nicht um einen Taler zu haben war und Hühner und Gänse zu dem „seltenen Wildprete" gehörten. Betreffs Mariaburghausen erließen die Kammerräte des Herzogs unterm 5. Oktober 1633 an den Bürgermeister und Rat zu Haßfurt einen Befehl, daß Mariaburghausen unter dem Vorwande von Einquartierungen nicht mehr, wie dies bisher geschehen, zu den Kriegsspesen und Unkosten verpflichtet sei.

In den Jahren 1638 und 1639 finden wir das Gut wieder in Eigenbewirtschaftung.

Hätte sich das Kloster nach dem Abzug der Schweden auch erholen können, so hausten doch wieder die Oesterreicher in jener Gegend und ließen es an Bedrückungen aller Art nicht fehlen. So baten die alten Untertanen des Klosters am 13. Februar 1646[3]) um Schonung. Die Felder lagen öde da. Ungefähr 100 Morgen Wiesen waren mit Hecken und Dörnern verwachsen und der Main richtete an den Wiesen großen Schaden an.

1646, 1647 und 1648 hatte der Keller Schumener zu Haßfurt[4])

---

[1]) Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg VII. Band, 2. Heft. S. 37 und 3. Heft S. 29.

[2]) Denzinger a a. O. S. 127.

[3]) Denzinger a. a. O. S. 107.

[4]) Des Klosters Mariaburghausen Fundationes, Privilegia, Begnadigungen, Freyheiten, Uhrkundten und Verbriefungen. Anno Domini 1653 renoviert wordten. M. Ch. f. 452 S. 325. Extract aus Herrn Khellers zu Haßfurt. Bestandbrief underm 18. Februar anno 1646: „Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden,

die Gefälle und Einkünfte des Klosters in Bestand und lieferte jährlich davon 500 fl zur Universität.[1])

1649 wurde Mariaburghausen auf Befehl des Fürstbischofs, das Gut fortan aus Universitätsmitteln zu bestellen, wieder in Administration genommen.

Ehe wir nun im folgenden zu den Pachtbedingungen der Pachtverträge des Gutes übergehen, soll noch ein Ueberblick gegeben werden über den Ertrag des Gutes, die Anzahl des Viehes, die Viehpreise, die Rentabilität der Viehnutzung, die Gesindelöhne, Taglöhne und Baureparaturen, soweit die alten Rechnungen darüber Aufschluß geben.

Der Ertrag des Gutes zur Zeit der Administration war:

(Tabelle siehe nächste Seite).

An Vieh war zu Mariaburghausen vorhanden 1592:

8 siebenjährige-	8 dreijährige Stiere,
1 sechsjähriges-	2 zweijährige Faröchslein,
2 fünfjährige-	1 zweijähriger Stier,
4 dreijährige-	1 zweijähriges Kälblein,
2 zweijährige- Mutterpferde,	6 Kälber,
2 jährige Mutterfüllen,	49 ungarische Ochsen,
3 jährige Hengstfüllen,	2 Sauen,
1 friesländischer Beschäler	1 Bär,
2 Kühe,	10 zweijährige-
3 Farren,	16 jährige Schweine.

In den anderen Administrationsjahren war die Anzahl des Viehes: (Tabelle siehe Seite 13.)

Bischof zu Würtzburg und Hertzog zu Frankhen bekennen hiemit diesem öffentlichen brief für unß und unsere Nachkommen und Stifft daß wir unserm lieben Keller zu Haßfurth Sigmund Schumener uff sein Underthänig ansuchen die zu unserm Kloster Maria- oder Marburghaußen gehörige Rendten, Pfennigs-Zinß und dergleichen mehr, die Jagensgerechtigkeit nach Rehe und schwartzen Wildpreth in all den Höltzern zu pürschen und zu jagen, in Summa was ermelten unserm Kloster biß dahero erweißlich und gehörig ist, Volgender Gestalt überlassen. 11. Punkt. Die Jagten betreffend. Die Jagten Klein und Groß neben den Feder Wildpreth hat er wie gleich anfangs erwehnt, in All darzu gehörigen höltzern und anderen zu experciren, doch alles mit dem verstandt und uff solche Weiß, daß gleichwohl noch etwas uf dem Waldt gelaßen und nit alles sogar verröstet werde".

[1]) cf. Rechnung des Amtes Mariaburghausen 1619.

Jahr	Weizen		Korn		Erbsen		Linsen		Gerste		Haber		Wicken		Heidel		Hanfkorn		Dinkel		Heu	Grummet
	Scheff.	Metz	Scheff.	Metz	Scheff	Metz	Scheff.	Metz	Scheff.	Metz	Scheff.	Metz	Scheff.	Metz	Scheff.	Metz	Scheff.	Metz	Scheff	Metz	Fertlein	Fertlein
1584	90	2	706	3	1/4	—	—	2	44	—	579	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1592	65	2	500	2	18	—	—	—	43	1 1/2	937	2	—	—	—	—	—	—	10 1/2	—	125	28
1595	65	2	—	—	18	—	13	—	—	—	937	2	—	—	—	—	—	—	43	—	265	28
1638	—	—	336	2	3	1/2	—	5	68	2	42	2	10	2	2	—	—	—	—	—	47	—
1639	—	—	416	1	32	3	11	1/2	119	2	68	—	37	2	3	2	—	—	—	—	148	—
1649	38	3	198	1	13	3 1/2	2	1 1/2	67	2 1/2	165	1	—	—	—	—	—	—	—	—	155	—
1650	29	1 1/2	330	1 1/2	48	—	3	3	80	1 1/2	99	1 1/2	14	2	—	—	—	—	—	—	190	6
1651	21	2 1/2	320	1 1/2	23	—	2	3	90	1 1/2	46	2	15	—	—	—	—	—	—	—	190	11
1652	49	3	280	2	46	1	—	—	73	3 1/2	178	1	13	1	—	—	—	—	—	—	81	—
1653	31	2 1/2	392	3	4	3	—	—	55	3 1/2	127	2 1/2	4	—	—	—	—	—	—	—	119	—
1654	43	—	464	2 1/2	3	1	—	—	67	1	283	2 1/2	—	—	—	—	2	2	—	—	179	8
1655	8	1/2	66	1 1/2	—	2	—	—	19	2	232	3 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	1.0	—
1656	97	3	258	1 1/2	21	1/2	—	—	17	3 1/2	149	2	—	—	—	—	—	1/2	—	—	94	—
1657	100	2	138	1/2	22	1 1/2	—	—	131	1	235	3 1/2	—	—	—	—	1	1	—	—	69	2
1658	89	1 1/2	206	3	16	1	—	—	91	2 1/2	99	3	—	—	—	—	1	1	—	—	137	—
1659	49	1	257	1 1/2	3	3	—	—	58	1 1/2	89	1	—	—	—	—	1	2	—	—	90	—
1660	67	1/2	80	1 1/2	17	1/2	—	—	41	3 1/2	227	1	—	—	—	—	—	1 1/2	—	—	116	—

Jahr	Pferde	Rindvieh	Schweine
1595	30	141	126
1649	3	29	17
1650	4	46	22
1651	4	54	26
1652	4	58	70
1653	3	54	27
1654	4	53	25
1655	5	49	24
1656	7	56	27
1657	10	51	13
1658	9	39	24
1659	9	37	19
1660	4	41	29

Die Preise für Vieh stellten sich zu Ende des 16. Jahrhunderts folgendermaßen:

	fl	ß	₰
ein jähriges Kalb	3	2	24
„ „ Stierlein	3	2	24
„ paar Schweine	9		
„ dreijähriger Stier	20		
„ Zugochse	19		
„ jähriger Ochse	15		
eine Kuh	10		
„ Sau	6		
ein halbjähriges Schwein	1	3	15
„ jähriges Hengstfüllen	14	3	
„ junges Füllen	7	2	24
„ Pferd	20—30		

Es stellten sich die:

(Tabelle siehe nächste Seite).

Im Jahre 1639 sind an Gesinde aufgezählt: Der Hofbauer mit seiner Frau, 1 Hirte, 2 Knechte und 3 Jungen. Der Jahreslohn betrug für den Hirten 4 fl und 2 Scheffel Korn; der Hofbauer erhielt für sich, seine Hausfrau und die übrigen fünf Dienstboten 93 fl 4 ß. 20 Pfg.; ferner 35 Scheffel Korn, 3 Metzen Erbsen, 2 Metzen Linsen, 1 Scheffel Haber, 35 Scheffel Gerste.

Jahr	Einnahmen aus verkauftem Vieh			Ausgaben für gekauftes Vieh			Rest		
	fl	kr.	₰	fl	kr.	₰	fl	kr.	₰
1584	100	1	22	41	—	6	59	1	16
1592	642	3	28	1303	3	—	—660	4	20
1638	32	2	7	76	—	25	—43	4	6
1639	—	—	—	51	—	—	—51	—	—
1649	—	—	—	782	3	5	—782	3	5
1650	270	5	17	339	3	12	—68	3	13
1651	189	—	1/3	215	2	33	—26	2	22 2/3
1652	39	3	12	29	—	—	10	3	11
1653	186	3	19	—	—	—	186	3	19
1654	39	1	12	84	—	—	—44	4	6
1655	142	1	3	19	1	3	123	—	—
1656	51	1	22	10	4	12	40	2	28
1657	159	4	29	8	—	—	151	4	29
1658	104	1	26	—	—	—	104	1	26
1659	23	5	7	—	—	—	23	5	7
1660	17	—	11	60	—	—	—42	5	7

In den Jahren 1649—1660 war das Gesinde und die Ausgabe für Löhne desselben:

Jahr	Knechte	Jungen	Mägde	fl	kr.	₰
1649	5	4	4	127	—	11
1650	5	5	5	187	2	24[1])
1651	6	6	5	232	—	—
1652	7	7	6	278	—	—
1653	6	6	6	252	—	—
1654	7	6	7	263	—	—
1655	5	5	5	220	3	22
1656	4	4	6	205	5	13
1657	4	4	6	197	4	26
1658	3	3	3	162	2	23
1659	3	3	5	164	2	7
1660	4	4	5	188	—	24

[1]) Von den 15 Dienstpersonen erhielt jeder Knecht 20 fl und 9 Batzen Dinggeld, jeder Junge 9,5 fl und 4 Batzen Dinggeld; jede Magd 8 fl und 4 Batzen Dinggeld.

Zu dem Jahresgeldlohn erhielten sie noch
12 Scheffel 2 Metzen Weizen
75 „ 2 „ Korn

Die Tagelöhner zu Ende des 16. Jahrhunderts erhielten

für Heuabmähen von jedem Acker	4 Batzen
Heu dürr zu machen	12 Pfennige
Heu auf- und abladen	14 „
Grummet von jedem Acker dürr zu machen . . .	10 „
Korn, Weizen, Gerste abzuschneiden von 1 Morgen	9 Batzen 2 Pfg.
Korn und Weizen abladen	3 „
Haber abmähen von 1 Acker	3½ Batzen
Haber und Gerste aufbinden	10 Pfennige
Haber und Gerste abladen	3 Batzen
Dünger auf- und abladen	3 „

1660 erhielten die Tagelöhner

von 1 Morgen Winterfrucht abzumähen	2 ß. 7 Pfennige
„ 1 „ Sommerfrucht „	10 Kreuzer

An Tagelöhnen wurden insgesamt gezahlt:

Jahr	fl	ß	₰
1584	338	4	11
1592	364	—	29
1638	143	2	6
1639	211,5	1	19
1649	135	1	6
1650	249	5	3
1651	288	—	29
1652	268	2	4
1653	264	1	2
1654	337	3	5
1655	176	—	18
1656	208	—	29
1657	202	2	26
1658	194	1	22
1659	197	2	8
1660	172	4	2

Die Unkosten für Baureparaturen betrugen

1584 215½ fl 1 ß. 13 Pfg.
1592 398 fl — 24 Pfg. und für Neubauten[1])
538 fl 5 ß. 7 Pfg.

---

7 Scheffel 2 Metzen Erbsen
1 „ 3½ „ Linsen
3 „ 3 „ Gerste und 6 Acker Brennholz.

[1]) 1592 wurde eine neue Scheune gebaut. Diese 538 fl 5 Pfd. 7 Pfg. setzten sich zusammen aus

In den Jahren 1649—1660 beliefen sich die Unkosten für Neubauten auf 1046 fl 17 Pfg.[1]) für Reparaturen 3511 fl 1 ß. 18 Pfg. = in Sa. 4557 fl 2 ß. 5 Pfg, das sind 9762,93 Mk. oder pro Jahr 813,58 Mk.

Vom Jahre 1653 an ist Mariaburghausen bis zur Gegenwart verpachtet und zwar bis ins 19. Jahrhundert immer an zwei Pächter. Als nach jeder Seite hin vorteilhaft muß es bezeichnet werden, daß die Verpachtung sehr lange im Besitze derselben Pächter oder deren Familien blieb.

Die Pachtzeit dauerte meistens drei Jahre; früher wirkte auf die Festsetzung das Wirtschaftssystem ein; weil meistens die Dreifelderwirtschaft betrieben wurde, nahm man eine durch drei teilbare Zahl als Pachtzeit an.

Auch sechsjährige Pachtzeiten sind vorhanden. Als Pachttermin ist bis zur Gegenwart immer der 22. Februar (Petri cathedra) geblieben.

Der Gegenstand der Verpachtung war in den älteren Verträgen sehr umfangreich; in dem Pachtbriefe von 1663 werden angegeben: beide Bauhöfe mit 496 zehnt- und zinsfreien Morgen Ackergrundstücken, 8 halbe Morgen Krautgarten, 124 Morgen Wiesen, die beiden Hofhäuser, die obere Scheune ganz; die neuerbaute Scheune zum halben Teil, die Schafscheune vor dem Kloster mit der Bedingung, dieselbe im Winter zur Unterbringung der Schafe wieder zu räumen; 6 Morgen freies Brenn- und Werkholz, der halbe Obstgarten, freie Weide für 24 Stück Rindvieh, 25 Schafe und für die zum Ackerbau nötigen Pferde auf des Klosters Markung mit Ausnahme der sogenannten Ochsenweide; Mästung von 20 Schweinen in den Gehölzen; dann das Recht, 20 Schafe, alle eigens gezeichnet, den Schafen des Grundherrn, von denen ein Teil im Frühling nach Mariaburghausen in die Sommerweide getrieben wurde, unentgeltlich beizugeben und den gewonnenen Pferch auf den ihnen zum Genuß überlassenen Feldern zu verwenden.

1666 kommen noch hinzu 233 Morgen Artfeld und 44 Morgen Wiesen, die ehedem an Hainerter Einwohner verpachtet waren.

1669 wird das Brenn- und Werkholz auf 4 Morgen reduziert; 1678 wird den Pächtern das Recht der freien Weide für 25 Schafe und die unentgeltliche Zuweisung von 20 Stück zu den herrschaftlichen Schafen entzogen; 1681 betrug die Anzahl der verpachteten Grundstücke 750 Morgen Artfelder, 8 halbe Morgen Krautgarten und 181¼

220 fl 7 ß 2 ₰ für den Zimmermann
118 fl 21 „ 41 „ für den Dachdecker und Maurer und
193 fl 15 „ für den Ziegler.

[1]) 1654 wurden 2 neue Bauernhäuser gebaut.

Morgen Wiesen; seit 1669 wird die Anzahl der verpachteten Wiesen geringer; 1669 sind es 124¾ Morgen, 1702 —104¾ und 1705 bis 1729 102¾ Morgen; seit 1726 durften die Pächter nur mehr 4 Schweine in des Klosters Gehölz zur Mast eintreiben.

Über die Benützung der Pachtobjekte finden sich in den älteren Pachtbriefen folgende Bestimmungen:

„Auf die Gebäulichkeiten sollen sie ihre Aufmerksamkeit richten und dafür sorgen, daß dort kein Feuer ausbricht; wenn durch ihre oder des Gesindts Verwahrloßung Feuer ausbricht, sollen sie zufolge dieses Bestandbriefes Bürgschaft ablegen und bezahlen; Was sie und ihr Gesindt an Öfen, Fenstern, Thüren, Lädt, Zeunen mit ihren Händen zu verbessern wissen und wiederumb ergänzen können, das sollen sie zu thuen verbunden sein; die Veldungen mit ihren Pferden vleißig und getreulich bauen, den prachflur jährlichen viermal zur Saat, dann den Lenzen einmal mit schmalen furchen und recht tief umackern und iedter Artt die gebürendte Zahl Samb Getreydts geben und getreulich einsäen, dazu wir ihnen zu schleuniger Verrichtung die schuldige Fron als sechs pflug zu Haynerth in vier Arth gegen die von alters Herkommen gnädigst folgen lassen; die Dorn und Hecken auf den ihnen verliehenen Veldtern und Wiesen aushauen, die Wasserfurchen und Gräben da von nöthen machen und eingegangene Gräben wieder auszuheben."

1678 werden die Pächter noch verpflichtet, „des Klosters oedt und verellert liegendte Felder in den drei Pachtjahren unumgänglich herumbreißen und in einen ordentlichen Bau bringen". In dem im Jahre 1717 abgeschlossenen Vertrage ist die Bestimmung getroffen, „daß Pächter an den ihnen zu des Klosters Hof gehörigen überlassenen Veldtungen nichts entziehen noch einen Eintrag thuen lassen weder für sich selbsten bei ihren Pflichten die wenigste darvon zu verwechseln und verwenden, sondern vielmehr solche, als wären es ihre eigene Gütter aufs fleißigste beobachten und bauen, in einen ordentlichen Bau bringen nit weniger verbundten sein".

Das Verbot des Verkaufs von Stroh und Dünger ist hier schon früh aufgekommen. 1623 heißt es: „Alle von dem auf dem Hoffeld erwachsenen zum Bestand zuständigen und zur Unterstreuung des Klosters und unsers Vogts alda habenten Viehes von Ihrem Bestand schuldig hergegebenen rockhenstroh (gestalt ihm dan an allem Geströhe das geringste nicht zu verkaufen hiermit ernstlich anbefiehlt), gemachte Düngung samtlichen uf das Hoffeldt zu rechten gebührender Zeit außführen, gleichmäßig entwerfen und fleißig unterackheren".

Die Bestimmungen über Rückgewähr sind in den älteren Pachtverträgen schon ziemlich klar abgefaßt. So lautet 1663 die diesbe-

zügliche Bestimmung: „Die Bestendner haben die ihnen zu Besorkhung ihres Ufzuges von dem abgetretten Bestendner überlassenen 27 Fuder Heu und 3 Gesindtbettlein bei ihrem Abzuge wieder zu übergeben und alles vorhandene Geströhe dem neuen Bestendner zu überlassen und des Klosters Veldungen nach den drei Bestandsjahren wohlgebaut und recht besämt einzuräumen und zu übergeben".

Bezüglich der Rückgabe der wirtschaftlich benutzten Grundstücke haben wir in den folgenden Pachtbriefen die Bestimmung: „daß Bestendner mit allein ein gantz völlig fluhr wohlgebaut und genug besämet und zwar ohne Abzug von denjenigen Veldstücken, welche sowohl bey ihrer ersten als auch diesmaligen Antretung des Bestandts ohnbesämt ihnen eingeräumbt sein wordten, getreulich hinterlassen, sondern den etwa hierin vorfindenden Vortheil und Betrug nach Erkenntnis vier unparteiischer Veldtverstendiger dem Kloster anderwärts ersetzen und vergnügen sollen".

Die Befugnis zur Auflösung des Pachtverhältnisses stand sowohl dem Verpächter wie dem Pächter zu; jeder Teil konnte, wenn er den Vertrag nicht weiter als bindend ansehen wollte, ein viertel Jahr vor dem Termin Petri cathedra kündigen.

Zur Sicherung des Verpächters findet sich in dem 1623 abgeschlossenen Vertrage die Stellung von vier Bürgen, die den Pachtvertrag mit unterzeichneten und sich ausdrücklich verpflichteten, mit ihrem Hab und Gut als Selbstschuldner für die Pächter einzutreten. 1663 wird noch bestimmt, daß, im Falle die Pächter mit der Lieferung des Getreides und Geldes für empfangenes Vieh saumselig sein sollten, „der Churfürst ihre Behausung, Scheunen, Hofgeräte, Gärten, Wiesen und Felder an sich ziehen, andernfalls versetzen oder gar verkaufen, und sich daran halten könne, immer solang und viel, biß sie alles außstandts an Getreydt und Geldt, auch erlittenen Kosten Verlust und schadtens ganz und gar vergnügt, bezahlt und contentirt worden sei". Im Jahre 1669 finden wir zum ersten Male eine Geldkaution von 1000 fl, von denen jeder der beiden Pächter 500 fl stellte; in den folgenden Pachturkunden verpfänden die Pächter ihre bewegliche und unbewegliche Habe dem Verpächter.

Bei den ersten Verpachtungen von Mariaburghausen gehörte das Bettwerk für das Gesinde, die Haus- und Küchengeräte der Herrschaft. Das fiel gegen Ende des 17. Jahrhunderts weg und die Pächter mußten sich das nötige Haus- und Küchengerät und Bettwerk selbst anschaffen. Das Hofinventar, totes wie lebendes, hatten sich die Pächter schon immer erwerben müssen.

Bei besonderen Unglücksfällen, als Hagelschlag, Heerrauch war den Pächtern zur Pflicht gemacht, den auf des Klosters Feldern ent-

standenen Getreideschaden drei Tage hernach dem Vogte anzuzeigen. Darauf wurde der Schaden von vier unparteiischen Sachverständigen, von denen zwei vom Vogt und zwei von den Pächtern ernannt wurden, abgeschätzt. Das Ergebnis der Abschätzung wurde zur fürstbischöflichen Kammer geschickt und den Pächtern die hier über die Höhe des Pachtnachlasses gefaßte Resolution mitgeteilt.

Der Pachtzins, dessen Zahlung auf Maria Geburt (8. September) zu erfolgen hatte, tritt als reiner Naturalpachtzins auf und zwar ist er für jedes Jahr der einzelnen Pachtperiode gleich; nur in der Pachtperiode 1669—1672 wurde für das erste Jahr ein geringerer, für die beiden folgenden Jahre für Weizen, Korn, Gerste und Haber ein steigender Pachtschilling festgesetzt.

Ueber die Höhe des Naturalpachtzinses gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Jahr	Weizen Scheffel	Korn dto.	Erbsen dto.	Gerste dto.	Haber dto.
1663—1666	— 16	100	3	21	62
1666—1669	— 16	131	4	22	130
1669	18	143	4	24	139
1670	19	156	4	24	150
1671	20	169	4	26	159
1672—1678	22	182	6	28	162
1678—1681	30	230	4	36	170
1681—1684	35	245	4	36	180
1684—1687	35	245	4	36	180
1687—1690	40	250	4	40	186
1690—1693	40	250	4	45	186
1693—1699	40	260	4	45	191
1699—1702	50	286	4	50	210
1702—1705	50	286	4	50	210
1705—1708	50	286	4	50	210
1708—1711	50	286	4	50	210
1711—1714	50	286	4	50	210
1714—1717	50	286	4	50	210
1717—1720	50	286	4	50	210
1720—1723	50	286	4	50	210
1723—1726	50	296	4	50	210
1726—1729	50	296	4	50	210

Seit dem Jahre 1678 waren die Pächter noch verpflichtet, dem Amtsfruchtmesser von jedem Scheffel Getreide 1 Pfg. zu geben.

Neben diesen Naturalabgaben lagen den Pächtern noch zahlreiche Verbindlichkeiten ob. So waren sie verpflichtet:

1. für des Klosters und des Klosters Beamten Vieh jährlich 20 Geschock[1]) Haberstroh, sowie von allem eingeernteten Getreide beim Dreschen die Hälfte des Ueberkehrigs[2]) und Spreus und zum Streuen und Strohschneiden das nötige Roggenstroh zu liefern;
2. des Klosters Weinzehnten zu Gädheim, Hainert Wonfurt, Römershofen, dann die Zehnten zu Holzhausen, den Zinswein zu Königsberg, Wülflingen, Mechenried und Gädheim, die herrschaftliche Wolle nach Schweinfurt und Königshofen, die Fische des Sees hinter dem Kloster und beider Seen zu Creuzthal in das Kloster und die Früchte von der Kellerei zu Haßfurt an den Main zur Verladung in die Schiffe zu fahren;
3. zur Erfüllung der obigen Verpflichtungen in der Herbstzeit sich nicht mit fremden Fuhren zu überladen;
4. das Heu auf den nicht verpachteten Wiesen in die Scheunen zur Fütterung der Schafe und bei gutem Wetter dem Kloster Kaplan vier Fuder, dem Vogt und Förster das zu ihren Diensten gehörige und dem Torwächter das nötige Brennholz einzufahren;
5. zur Ausbesserung der Gebäude wegen Herbeischaffung der Baumaterialien die rötigen Fuhren zu leisten;
6. jährlich dem Vogte vier und dem Förster einen Morgen Ackerland zu düngen, mit Kraut und Rüben zu besäen und ins Kloster zu holen;
7. jährlich den beiden Gemeinden zu Holzhausen und Römershofen zur rechten Zeit einen tauglichen Faselochsen zu halten;
8. von den mit dem ihnen überlassenen Pferche gedüngten Feldern dem Kloster die dritte Garbe abzugeben;
9. alle während ihrer Pachtzeit aufgezogenen Füllen, die sie zur Bebauung der Aecker nicht nötig hatten, der Herrschaft billig zu verkaufen;
10. endlich die Reparaturkosten für die den Obstgarten umgebenden Zäune zur Hälfte zu tragen und statt der alten abgestorbenen Bäume neue zu setzen.

Nähere Bestimmungen wie über Meliorationen, Wahrung der Gerechtsame usw. finden sich in den älteren Pachtkontrakten nicht.

---

[1]) Geschock = 60 Stück.

[2]) Ueberkehrig = Spreu sind die beim Ausdreschen der Körnerfrüchte abfallenden Spelze und Samenhüllen, vermengt mit Blättern, entkörnten Aehren und Stengelteilen.

III. Kapitel.

Die Schäferei in Administration bezw. Pacht von 1582–1729.

Im ehemaligen Hochstifte Würzburg war eine Hauptquelle der Einnahmen das Recht der Ausübung der Schäferei. Wie aus einer Reihe von Urkunden hervorgeht, war dieses Recht seit Ausgang des Mittelalters sehr geschätzt und hatte sich zu einem Privileg der Grundherrschaft verdichtet. Den Schäfereibetrieb finden wir infolge seiner hohen Bedeutung bis ins kleinste geregelt.

Die erste Nachricht, aus der hervorgeht, daß die Schäferei zu Mariaburghausen in Selbstverwaltung stand, stammt aus dem Jahre 1583 und läßt uns ein deutliches Bild der Ordnung des damaligen Schäfereibetriebes auf dem Universitätsgute gewinnen.

In demselben Jahre wurde von dem Vogt Heinrich Wedel Mathias Tümigen als herrschaftlicher Schäfer angenommen.

Sehr verschiedener Art waren die Pflichten des Schäfers.

Derselbe mußte zunächst in die Hände des Vogts den Eid ablegen, jederzeit so viel in seinen Kräften stehe, seinen fürstlichen Herrn und das fürstliche Stift vor Schaden zu bewahren und sich als ein redlicher und ordentlicher Schäfer zu erweisen; in der Schäferwohnung hatte er die Oefen und Fenster auf seine Kosten in gutem Zustande zu erhalten, dieselbe so wie er sie bei seinem Aufzuge befunden, bei seinem Abzuge wieder zu lassen; den an den Gebäuden durch Feuersbrunst oder sonstwie durch ihn oder sein Gesind verursachten Schaden wieder gut zu machen.

Die ganze Schäferei bestand 1583 aus 501 Schafen, nämlich 240 Melkschafen, 111 Hämmeln und 150 Jährlingen, wovon dem Schäfer der dritte Teil gehörte; alle Schafe sollten unter einem Zeichen in der Menge gehen und Michaelis 1583 eingezählt und verglichen werden.

Zeigte sich der Schäfer in der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten saumselig und nicht getreu, so konnte ihn sein Herr entlassen; entsprach er den auf ihn gesetzten Hoffnungen, „so sollen die drei

Jahre", wie es in der überlieferten Nachricht heißt, „irren Bestandt haben, und am dritten und letzten Jahr, ob es einem Theil nicht gelegen wehre, sich solchen Bestandts lenger zu halten oder zu gebrauchen, derselbige soll dem andern solches ein halb Jahr auffzusagen gut mueg und macht haben".

Die Schafknechte durfte der Schäfer nur mit Vorwissen und Bewilligung des Vogts annehmen, er hatte dieselben dem Vogt vorzustellen und selbst zu belohnen und durfte sie nur mit dessen Einwilligung wieder entlassen.

Besondere Sorgfalt wurde bei der Verleihung des Schäfereibetriebes der Erhaltung der Früchte, des Wiesen- und Holzbestandes gewidmet. So wurde 1583 folgende Bestimmung getroffen:

„Doch soll er Scheffer vor sich, auch seine Knecht mit den Schaffen keinen Schaden fügen, es seye in Früchten, Wießen, Hölzern oder jungen Schlegen, — do aber ein solches wie gehört, wider die billigkeit geschehen, und gerügt wurde, solchen schaden doch das solcher ein Rechter wissentlicher schaden wer und hieße oder uff den Fall von Unparteyschen Leutten erkannt wurde, soll er oder der Knecht so solchen Schaden gethan, abtragen und zahlen".

Betreffs Wahrung der Gerechtsame macht sich Mathias Tümigen verbindlich, die Triebsgerechtigkeit durch nichts beeinträchtigen zu lassen, sondern dieselbe auf Heinerter und des Klosters Markung und Bernhausen von Michaelis bis auf Sankt Georgen Tag (23. April) fleißig auszuüben; des Klosters Wiesen aber soll er je nach Gelegenheit des Jahres mit seinen Schafen nicht solange betreiben dürfen.

Sehr genau sind seine Pflichten bezüglich des Pferches angegeben. Es wird ihm ausdrücklich anbefohlen nur auf des Klosters Feldern zu pferchen. Zur besseren Handhabung des Pferches soll ihm durch den Förster das nötige Holz angewiesen werden.

Ferner wurde noch ausbedungen, daß der in der Schafscheune gewonnene Dünger, wozu das Kloster das Stroh hergab, nur auf die herrschaftlichen Felder gefahren werden sollte.

Zur Sicherstellung der Herrschaft wurde von dem Schäfer eine Kaution von 500 fl mit der Bedingung verlangt, daß dieselbe von seinem Herrn zur Deckung unerfüllter Verbindlichkeiten oder der durch ihn oder sein Gesinde mutwilliger oder fahrlässiger Weise entstandenen Schäden verwandt werden sollte.

Zu Frühlingszeiten tat man die Schafe in Hürden; das Aufschlagen und die Versetzung derselben hatte der Schäfer mit seinen Knechten zu besorgen. Wann das Absetzen der Lämmer geschah, ist nicht bekannt.

Für die Milch hatte der Schäfer dem Kloster jährlich 12 fl zu geben; da der Schäfer auch $^1/_3$ der Schafe hatte, erhielt er auch den

dritten Teil der Wolle. Im Sommer wurden den Schafen die Hutrasen zur Weide angewiesen; die Winterfütterung bestand aus Heu, Grummet, Linsen- und Wickenstroh; daneben diente auch noch Korn, Haber und Erbsen als Futter.

Als Jahreslohn erhielt der Schäfer 1583

33 Scheffel Korn
2 Scheffel Weizen
1 Scheffel Erbsen
8 Scheffel Haber;
2 Acker Kraut- und Rübenland;

ferner durfte er vier Stück Rindvieh und drei Schweine halten; zwei Schweine zur Mast in das Gehölz eintreiben und von Fastnacht bis Martini ein Schlachtvieh mit auf die Weide gehen lassen; auch wurde ihm von seinem Herrn das nötige Brennholz gewährt und mit des Klosters Geschirr in seine Wohnung gefahren.

1670 betrug sein Jahreslohn

17 Scheffel Korn
1 „ Erbsen
1 „ Gerste
3 „ Weizen und
1 Acker Brennholz.

Der Junge, der dem Schäfer von Michaelis 1583 bis Michaelis 1584 die Lämmer hütete, erhielt neben der Kost 2 fl 24 Pfg.

Es bleibt nun noch übrig, einiges über die Schafpreise und Einnahmen aus der Schafhaltung zu sagen.

Da die Schafzucht während des ganzen 17. Jahrhunderts nicht fortgeschritten ist, sind auch die Schafpreise immer stabil geblieben. So betrug während der ganzen Zeit der Preis für ein Melkschaf 1 fl; für 1 Hammel 1 fl 1 ß. 12 Pfg. — 2 fl 2 ß. 12 Pfg., 1 Jährling 4 ß und für ein Lamm 2—3 ß.

Die aus der herrschaftlichen Schäferei erzielten Reineinnahmen betrugen:

(Tabelle siehe nächste Seite.)

Nach dieser Tabelle unterliegen die Reineinnahmen großen Schwankungen. Die größten Einnahmen weisen die Jahre 1659, 1690, 1700/01, 1708/09 auf, während die geringsten (Reineinnahmen) die Jahre 1592, 1599, 1636, 1638, 1651/52, 1652, 1655 und 1705/06 zu verzeichnen haben. Die Gründe für diesen niedrigen Gewinn sind darin zu suchen, daß einerseits die Schafe oft nicht verkauft wurden und daher ausgewintert werden mußten, andererseits die Wolle keinen Absatz fand.

Jahr	fl	ß.	₰	Jahr	fl	ß.	₰
1584	337	4	7	1674/75	271	1	2
1592	92	—	12	1675/76	316	2	26
1599	81	3	18	1676/77	480	1	8
1602	173	3	10	1677/78	387	4	17
1622	240	4	26	1678/79	296	3	24
1636	90	—	—	1679/80	315	3	7
1638	60	—	—	1680/81	432	4	5
1639	194	1	3	1681/82	322	—	14
1651	78	1	26	1682/83	177	3	3
1652	76	—	10	1683/84	303	3	29
1654	229	3	11	1684/85	261	1	6
1655	15	—	11	1690/91	537	4	6
1657	410	—	11	1695/96	384	1	16
1658	259	3	28	1700/01	497	1	1
1659	548	—	22	1701/02	282	3	14
1660/61	124	3	15	1702/03	321	3	17
1667/68	124	2	14	1704/05	391	1	4
1668/69	140	4	13	1705/06	83	4	8
1669/70	225	4	9	1706/07	126	1	2
1670/71	471	2	9	1707/08	132	—	9
1671/72	155	1	22	1708/09	679	—	—
1672/73	450	—	2				

Michaelis 1709 wurde die Schäferei zum ersten Male auf zwei Jahre an den Hirschenwirt Michael Schnaus aus Kitzingen verpachtet. Der Pachtzins betrug pro Jahr 260 fl; die Pachtzeit wurde Michaelis 1711 noch zweimal um 3 Jahre gegen denselben Pachtkanon bis 1717 verlängert.

Von 1717—1729 finden wir den Metzger Andreas Wohlfart aus Heidingsfeld als herrschaftlichen Schäfereipächter zu Mariaburghausen. Derselbe hatte in den Pachtperioden von 1717—1720 und 1720—1723 433 fl, von 1723—1726 und 1726—1729 320 nebst 160 fl für 8 vom Kloster zur Schäferei gelieferte Fuder Heu, jedes zu 8 fl, zu zahlen. Nähere Bestimmungen aus diesen Schäfereipachtkontrakten sind uns nicht erhalten.

IV. Kapitel.

Das Gut mit Einschluß der Schäferei in Pacht von 1729—1880.

Unter der Regierung des Fürstbischofs Christoph Franz wurde 1729 der Hof- und der Schäfereipacht zu Mariaburghausen zum ersten Male vereinigt.

Zu den Pachtbedingungen des Hofgutes, die in den Pachtkontrakten des 18. Jahrhunderts fast immer dieselben wie im 17. Jahrhundert sind, seien hier nur einige Ergänzungen hinzugefügt.

Bezüglich der Obstbaumzucht mußten sich die Pächter 1756 verbindlich machen, jährlich mindestens 12 Obstbäume im Obstgarten anzupflanzen und wohl zu pflegen; 1768 wurde für die Unterlassung dieser Verbindlichkeit für jeden Baum eine Strafe von 4 Batzen bestimmt.

Das den Pächtern bisher gewährte Brenn- und Werkholz von 4 Morgen wurde 1768 auf 20 Klafter Scheit, das Klafter nach der hochfürstlichen Waldordnung 5 Schuhe hoch, 5 Schuhe weit und 3 Schuhe lang nebst 8 Geschock Reisig festgesetzt.

1774 wurde den Pächtern eingeschärft, nur 24 Stück Rindvieh und 20 Schweine zu halten.

Der Termin der Zahlung des Pachtzinses, der früher auf Maria Geburt fällig war, wurde 1765 in die Zeit zwischen Martini und Maria Lichtmeß verlegt.

Aus den Schäfereipachtkontrakten sei folgendes erwähnt:

Den Pächtern wurde die Schafscheune, die Pferchhütte nebst den Pferchhürden unter der Bedingung zur Nutzung überlassen, daß sie dieselben quali et quanto nach Ablauf der Pachtzeit wieder zurückgeben sollten. An Stelle des ihnen zum Schäfereibetriebe gewährten 1 Morgen Brennholzes erhielten sie seit 1768 10 Klafter nebst 4 Schock Reisig. Sie waren stets verpflichtet, nicht mehr als 490 Schafe zu halten und die Weid- und Triebsgerechtigkeit vor Beeinträchtigung zu schützen. Wöchentlich zweimal sollten sie den Hainerter Flur mit ihren Schafen

betreiben, aber dabei die sog. Ochsenweide schonen. Stroh zu verkaufen war ihnen untersagt.

Zur Winterfütterung erhielten die Pächter von 1729—1762 20 Fuhren Heu gegen ein Entgelt von 160 fl; 1762 wurde ihnen gegen dieselbe Summe 300 Zentner Heu mit der Bedingung zugewiesen, dieselben bei ihrem Abzuge vom Pachte ihren Nachfolgern zurückzulassen; 1768 bekommen sie den Heu- und Ohmetertrag von 58 Morgen Wiesen an der unteren Altach, wofür sie ebenfalls 160 fl zu geben verpflichtet waren. Der Pferch durfte nur auf des Klosters Feldern Verwendung finden; 1762 wurde noch verfügt, daß die Pächter von den Feldern, die sie mit ihrem Viehe nachgepfercht hätten, die dritte Garbe erhalten sollten, jedoch so, daß das Stroh zum Teil auf den Feldern Verwendung fände und zum Teil den neuen Pächtern zum Streuen überlassen würde.

Zur Sicherung der Universität ist in den Schäfereipachtkontrakten stipuliert, daß die Pächter 2 Bürgen zu stellen hatten, welche mit ihrer Person und ihrem ganzen Vermögen für die Erfüllung der pächterischerseits übernommenen Verpflichtungen hafteten und als Selbstschuldner eintraten.

Der Pachtkanon für den Hof- und Schäfereipacht war seit 1729 folgender:

Jahr	Schäferei fl	Weizen Scheffel	Korn Scheffel	Erbsen Scheffel	Gerste Scheffel	Haber Scheffel
1729—32	480	50	286	4	50	210
1732—35	480	50	286	4	50	210
1735—38	480	50	286	4	50	210
1738—41	480	50	286	4	50	210
1741—44	480	50	286	4	50	210
1747—53	480	50	286	4	50	210
1753—56	480	50	286	4	50	210
1756—59	480	50	286	4	50	210
1759—62	480	56	292	4	56	212
1762—65	480	56	292	4	56	212
1765—68	480	56	292	4	56	212
1768—71	480	56	292	4	56	212
1771—74	480	56	292	4	56	212
1774—77	480	56	292	4	56	212
1777—80	480	56	292	4	56	212
1780—86	480	56	292	4	56	212
1786—93	480	56	292	4	56	212

Eine neue Phase in der Verpachtung des Universitätsgutes begann erst im Jahre 1793 unter dem Fürstbischof Franz Ludwig von

Erthal, der unterm 28. VII. 1791 an das Universitäts-Receptorat-Amt eine Verfügung erließ, daß „fürohin wie bei dem Juliusspital also auch bei dieser Stiftung Keine einzige Temporal Hof und Gütter-verpachtung auf kurze oder längere Zeit neu oder nur als Fortsetzung des alten Bestandes mehr umgegangen werden soll, bevor Höchst Ihnen bey jedem einzeln Falle ein gründlicher Vortrag mit Gutachten erstattet und Höchst Ihro Begnehmigung darauf erfolgt ist." [1])

Die Pachtverträge, die bis dahin meistens nach demselben Muster abgeschlossen waren, erhielten jetzt eine andere Gestaltuug.

Die Pachtzeit, die, wie schon erwähnt, drei und ausnahmsweise sechs Jahre dauerte, wurde jetzt, da man die Vorzüge einer längeren Dauer erkannte, am Ende des 18. Jahrhunderts auf neun Jahre ausgedehnt; in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts herrschte die 12- und 6-jährige Pachtzeit vor, 1847 wurde auf 9 und 1856 auf 18 Jahre [2]) verpachtet.

Der den alten Pachtverträgen anklebende Mangel betreffs Bezeichnung der Pachtobjekte wurde beseitigt, indem die Festsetzung der verpachteten Gegenstände eine ziemlich klare Fassung erfuhr.

An Gebäulichkeiten erhielten die Pächter im 19. Jahrhundert: Die eigentliche Pächterswohnung mit Holzremise, Stallung, Keller, Back- und Waschhaus, das untere Bauernhaus mit Stallung, Schweineställe und Anbau, die große Scheune mit Stallungen, das obere Bauernhaus mit Stallungen und Schweineställen; die sog. Zehntscheuer mit Spritzenhaus und Schweineställen, die Schmiede im ehemaligen Flurershause, das Schäferhaus mit Schweineställen, Viehställen und der Schafscheune, das an der Kirche angebaute Getreidegewölbe und die über demselben befindlichen Speicherräume. Nach dem Kataster vom Jahre 1856 betrug der Flächeninhalt dieser Gebäude mit der sie umgebenden Ringmauer 5 Tagw. 219 Dezimalen.

Die Anzahl der verpachteten Grundstücke betrug:

Jahr	Morgen	Ruten	Schuh
1793—1796	1230½	—	20
1796—1805	1230½	—	20
1805—1817	1247	27	48
1817—1829	1247	27	48
1829—1841	1218	3½	28
1841—1847	1226	3½	28
1847—1856	1327½	6½	28
1856—1862	1355	29	—
1862—1880	1355	29	—

[1]) R. A. A. 1790—1791, Abt. Schulsachen 96—124.

[2]) Der 1856 auf 18 Jahre verlängerte Vertrag wurde nur 6 Jahre ausgehalten, sodaß 1862 ein neuer Vertrag auf 18 Jahre geschlossen wurde.

und zwar entfielen auf

Jahr	Garten		Art-, Kraut- u. Kartoffelfeld			Wiesen			Hutrasen			Schäferei-wiesen
	Morg.	Rut.	Morg.	Rut.	Schuh	Morg.	Rut.	Schuh	Morg.	Rut.	Schuh	Morg.
1793—1796	—	—	764	142	11	266¾	1	9	115¾	17	—	83¼
1796—1805	—	—	764	142	11	266¾	1	9	115¾	17	—	83¼
1805—1817	—	—	771	27	39	277	23	9	115¾	17	—	83¼
1817—1829	—	—	771	27	39	277	23	9	115¾	17	—	83¼
1829—1841	—	—	768½	12	28	159	141/2	—	207	17	—	83¼
1841—1847	5	—	771½	12	28	159	141/2	—	207	17	—	83¼
1847—1856	5	—	779	3½	28	253	6	—	207	37	—	83¼
	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	—	Tagw.	Dez.	—	Tagw.	Dez.	—	—
1856—1862	4	135	509	437	—	181	108	—	151	200	—	—
1862—1880	4	135	509	437	—	181	108	—	151	200	—	—

Wie weit nun das Nutzungsrecht der Pächter ging und welche Schranken sie bei der Gutsbewirtschaftung in der Zeit von 1793—1880 inne zu halten hatten, darüber geben uns die Pachtbriefe folgenden Aufschluß:

1793 war den Pächtern zur Pflicht gemacht:

a) Die Felder nicht anders, als sie dieselben beim Antritt der Pacht gefunden, zu benutzen und nicht von einem Flur in den anderen zu ziehen;

b) in einem Umkreise von 3 Stunden kein Grundstück käuflich an sich zu bringen;

c) die Dörner und Gebüsche von den Feldern zu entfernen und die Gräben auf ihre Kosten in gutem Zustande zu erhalten;

d) jährlich 60 Morgen mit Klee zu besäen;

e) den unter den Pachtwiesen genannten Hut- oder Ochsenanger zu 91½ Morgen in eine Kunstwiese umzuwandeln;

f) das auf den Feldern gewonnene Stroh nur zur Düngung des Hofgutes zu verwenden und nichts davon den Schnittern und Dreschern zum Lohne zu geben;

g) im letzten Pachtjahre nicht mehr als 12 Morgen mit Wurzelwerk anzubauen:

h) auf dem Hutrasen an der Ochsenweide jährlich 4 junge Obstbäume anzupflanzen und ohne Vorwissen des Amtes keinen alten auszuhauen; 1796 wurde zum ersten Male die Bestimmung erlassen, daß keine Wiesenstücke ohne herrschaftliche Erlaubnis bei Vermeidung empfindlicher Bestrafung herumgerissen werden dürften; in demselben Jahre wurde noch ausbedungen, daß

1. auf den herumgerissenen Grundstücken keine Feldfrüchte mehr, sondern Klee- und Futterkräuter gezogen werden sollten;

2. ein Stück Land von 30 Morgen an der südwestlichen Seite des sog. Brümlein-Schlag Waldes mit dem am Schwappacher Wege hinauslaufenden Flure vereinigt würde, damit die Pächter, wenn sie auf die Felder fahren wollten, nicht nötig hätten, zum Schaden der jungen Schläge durch den Wald zu fahren; was hierbei dem einen Flure entzogen würde, sollte demselben wieder von dem Flure, der den Zuwachs erhielt, zugeteilt werden;

3. ein kleines Grundstück an der großen Ochsenweide zur Arrondierung des daran stoßenden Waldes, die Altach genannt, angehegt und eines nächst des sog. Vogt Ackers zur Herstellung einer besseren Form des Waldes versteint werden sollte;

4. die an dem sog. Schwappacher Wege angelegte Allee von veredelten Obstbäumen auf ihre Kosten gegen den Genuß des Ertrags unterhalten sowie auch die Zwetschenbäume auf den sog. Sandäckern gepflegt werden sollten. Eine andere Bestimmung im Pachtvertrage von 1829 lautete: „Da der Feldbau nach drei Fluren mit Getreidfrüchten in der ganzen Markung der gewöhnliche ist, so hat der Pächter diesen einzuhalten und darf ohne besondere Genehmigung nicht davon abgehen; es wird demselben nur erlaubt, einen verhältnismäßigen Teil des Feldes zum Rapsbau zu verwenden." Das dem Hofe entzogene Quantum an Heu oder Stroh hatte er in natura zu ersetzen oder Vergütung in Geld in der Art hierfür zu leisten, daß jedesmal die Fuhr als das größtmögliche fahrbare Quantum enthaltend angenommen und der höchste jedesmalige Kurrentpreis in Geld nach Schocken oder Zentnern angesetzt werden sollte. — Von den eben erörterten Bestimmungen führten wir, um Wiederholungen zu vermeiden, bloß die noch nicht erwähnten an. Von 1856—1880 galten folgende Bestimmungen:

1. „Im Laufe des Pachtes selbst wird die Bewirtschaftung der Felder und die Wahl ihres Anbaues zwar der rationellen Einsicht des Pächters anheimgestellt, und wenn auch von Seiten der Pachtherrschaft nicht auf der strengen Einhaltung der Dreifelderwirtschaft bestanden werden will, so muß ihm doch zur Pflicht gemacht werden den Feldern die nötige Ruhe durch die Brache nicht zu entziehen; er darf sich bei Vermeidung des Schadenersatzes oder nach Umständen bei Auflösung der Pacht nichts erlauben, was den ökonomischen Grundsätzen zuwiderläuft oder überhaupt eine Verschlechterung der Pachtfelder zur Folge haben könnte;
2. unter allen Umständen hat der Pächter im Laufe seiner ganzen Pachtzeit auf allen Feldern und Wiesen die Dörner, Gebüsche und sonstiges wucherndes Unkraut auszureuten, die Ameisen-, Maulwurfs- und dergleichen Hügel einzuebnen; die bestehenden Abzugsgräben

zu erhalten und auszuheben und da, wo neue nötig sind, solche auf seine Kosten anzulegen;

3. ohne Erlaubnis der verpachtenden Herrschaft darf weder eine Wiese noch ein Hutrasen zu Feld herumgerissen werden, ebensowenig darf ein jetzt als Feld bestehendes Grundstück zur Wiese oder Hutweide liegen gelassen werden;

4. der Pächter ist verbunden den im Grasgarten rechts des Eingangs zum Pachthofe befindlichen See, sobald sich Schlamm in demselben anhäuft, auszuheben und die dabei gewonnene Erde zur Verbesserung seiner Pachtfelder zu verwenden;

5. für ununterbrochenen Klee- und Futterbau hat der Pächter im Laufe seiner ganzen Pachtzeit gehörig zu sorgen, und es muß derselbe jährlich 20, seit 1862 30 Tagwerke mit Klee untersäen;

6. bezüglich der Obstbaumzucht ist Pächter verbunden, die am sog. Schwappacher Wege an den beiden Distriktsstraßen nach Wonfurt und Hainert, dann die an sonstigen Orten der Pachtung angepflanzten Alleen mit veredelten Obstbäumen gegen den Genuß des Ertrags zu unterhalten und mit Baumpfählen zu versehen; ohne vorherige beim Universitäts-Rentamte Haßfurt zu erholende Erlaubnis darf von diesen und von den in den Grasgärten stehenden Bäumen keiner abgehauen werden; im Falle der Erlaubnis hat der Pächter auf seine Kosten an der Stelle des abgestorbenen und gefällten Baumes alsbald einen jungen veredelten und mindestens 5—6 Fuß unter der Krone messenden Stamm nachzupflanzen.

Die hierzu erforderlichen Baumpfähle werden dem Pächter unentgeltlich aus den Universitätswaldungen gegeben resp. angewiesen. Das Holz der gefällten Bäume wird dem Pächter überlassen, wogegen ihm die unentgeltliche Beifuhr der Baumpfähle obliegt;

7. von dem aus dem Pachtgute erzeugten Stroh aller Art, sowie von Heu Ohmet, Klee oder sonstigen Futterkräutern wie auch von dem gewonnenen Dünger darf weder durch Verkauf oder Tausch oder durch Abgabe an die Taglöhner oder auf irgend eine Weise dem Gute etwas entzogen werden;

8. die Wiesen-Ufer zur Verhinderung des Abreißens und sonstiger Beschädigung mit Weiden zu bestocken.

Für den Fall, daß die Universität Uferschutzbauten herstellen lassen sollte, ist Pächter verpflichtet, dieselben auf seine Kosten mit Weiden zu besetzen, deren Genuß ihm aber während der Pachtzeit überlassen bleibt;

9. während der ganzen Pachtzeit ist der Pächter verbunden, einen so großen Viehstand zu halten [1]) als mit Rücksicht auf den den Pachtfeldern ausschließlich zuzuwendenden Pferch zur ordentlichen Bebauung und kräftigen Begeilung der Gutsfelder nötig ist.

---

[1]) 1832 betrug der Viehbestand des Pächters Dr. Kölle:

24 Zugochsen
4 Faselochsen
8 Kühe
4 trächtige Kalbinnen
4 zweijährige Kalbinnen
18 dreijährige Stiere
31 zwei " "
31 Jährlinge
4 Mastochsen
2 Pferde
307 Schafe (spanische).

1. Mai 1845:

über 500 Schafe
" 70 Stück Rindvieh
5 Pferde;

bei der Einweisung des Pächters in das Gut am 6. März 1856 war die Anzahl des Viehes zu Mariaburghausen:

12 Pferde
27 Ochsen
13 Stück Jungvieh
33 Kühe
2 Zuchtochsen und
400 Schafe;

1862 bestand der Viehstand aus

11 Pferden und 8 Fohlen
14 Ochsen
18 Stück Jungvieh
22 Kühen
2 Zugochsen und
500 Schafen.

Dieser Viehstand, der zu einer tüchtigen Bewirtschaftung nicht ausreichend war, konnte vom Pächter Roth wegen Mangel an Futter nicht sofort erhöht werden. Bei seinem am 1. Juli erfolgten Aufzuge waren vorhanden an dürrem Futter 60—70 Zentner, an Heu 67 Zentner, an Dürrklee 27 Fuhren à 20 Zentner, im ganzen 2020 Zentner.

Der Grund dieser unzureichenden Futtermasse lag augenfällig in der Bewirtschaftungsweise des abgetretenen Pächters, der bei seinem übermäßigen Bau von Halmfrüchten die Kultivierung der Futterpflanzen und der perennierenden Futterkräuter in den letzten Jahren seiner Pachtzeit ganz vernachlässigt hatte.

Die Nichterfüllung dieser Bedingung gibt der Pachtherrschaft das Recht zu einer Entschädigungsforderung und nach Umständen zur förmlichen Auflösung des Pachtes.

Zur Beförderung einer guten Viehzucht wird dem Pächter die Haltung und Zucht tüchtigen Faselviehes von edler Rasse[1]) zur besonderen Pflicht gemacht."

Diese Bestimmungen sind wesentlich schärfer gefaßt als früher, insbesondere scheint das Festhalten an der Dreifelderwirtschaft bis zum Jahre 1847 sehr beschränkend für den Pächter gewesen zu sein; doch hatte diese Bestimmung wie die meisten den Vorteil, daß sie mehr dazu dienen sollte den Verpächter vor den Uebergriffen unehrlicher Pächter zu schützen.

Abgesondert von den Grundstücken bedarf es eigener Grundsätze über die überwiesenen Gebäude; einerseits ist es bei den hohen Kosten, welche Baulichkeiten verursachen, nicht recht, die ganze Last dem Pächter aufzubürden. Andererseits aber muß für den Eigentümer die berechtigte Forderung bestehen, Bedingungen aufzustellen, welche die angemessene Erhaltung der Gebäude und deren Reparatur nicht teuerer werden lassen, als wenn er das Gut selbst bewirtschaftete.

In der Zeit von 1793 bis 1841 hatten die Pächter die Gebäude vor allem Nachteil zu bewahren und für allen Schaden, der durch ihr oder der Ihrigen Verschulden in den ihnen eingeräumten Gebäuden sich ergeben mochte, mit ihrem sämtlichen Vermögen zu haften. Alle Baulichkeiten, die einzeln nicht über 1 fl 15 kr rh. betrugen, waren aus ihren eigenen Mitteln herzustellen. Keines der Gebäude durfte ganz oder zum Teil in Afterpacht gegeben werden.

1847 heißen die betreffenden Paragraphen: „Sämtliche Gebäude hat Pächter in einem reinlichen Zustande zu erhalten und alle Gebrechen, die durch Unreinlichkeit oder Nachlässigkeit entstehen, auf seine Kosten zu beheben, insbesondere hat er nach anliegender Abschrift der K. Bauinspektion alle sog. kleinen — die Stiftung dagegen die großen Baufälle zu besorgen; was derselbe in der Erfüllung seiner Obliegenheit vernachlässiget, kann das Universitäts-Rentamt Haßfurt nach geschehener Erhebung durch einen Bauverständigen auf seine Kosten fertigen lassen. Den Schlüssel zur Remise der Feuerspritze hat er in der Art zu bewahren, daß man ihn auch in seiner Abwesenheit sofort haben kann. Bei der jährlich vorzunehmenden Revision der Feuerspritze hat er dem Rentamte mit seinen Leuten behilflich zu sein, die Schläuche nach dem jedesmaligen Gebrauche zu trocknen und alle Feuerlösch-Requisiten in gutem Zustande und steter Bereitschaft zu halten; Für den Fall, daß der Pächter etwas bauen oder an den Gebäuden ohne Consens der Pachtherrschaft verändern sollte, kann derselbe hierfür keine

Entschädigung fordern, ja er muß sogar im Falle einer Deteriorierung Schadenersatz leisten, oder auch, wenn es verlangt wird, alles wieder in den vorigen Stand setzen.

Bezüglich aller Baureparaturen wurde seit 1856 die Allerhöchste Verordnung vom 28. Februar 1851: „Die Benutzung und Unterhaltung der Staatsgebäude betreffend",[1]) in welcher die Verbindlichkeiten des Gebäudeeigentümers und des Gebäudenutznießers festgesetzt sind, auch auf die Pachtgebäude und deren Zugehörungen für anwendbar und geltend erklärt.

Sollte der Pächter im Vollzuge der durch diese Verordnung ihm zustehenden Obliegenheiten für säumig befunden werden, so hatte das Universitäts-Rentamt das Recht, alles Versäumte durch einen Bauverständigen auf Kosten des Pächters herzustellen.

Bei Baureparaturen, welche auf Rechnung der K. Universität vorgenommen wurden, hatte er gewissenhaft darüber zu wachen, daß die Handwerksleute die Arbeiten akkordmäßig und meisterhaft ausführten, zu welchem Zwecke ihm vom Universitäts-Rentamte Haßfurt ein Verzeichnis der zu fertigenden Arbeiten zugestellt wurde. Fand er, daß die Handwerksleute während der Bauführung schlechte Arbeit fertigten, so hatte er dem Universitäts-Rentamte sofort Anzeige zu erstatten.

Nach Beendigung der Bauarbeiten hatte der Pächter bei eigener Verantwortlichkeit nur jene Conti der Arbeitsleute bezüglich der richtigen und tüchtigen Ausführung zu bestätigen, bei welchem dies mit gutem Gewissen geschehen konnte.

Den Universitäts-Forstwart zu Mariaburghausen, welcher das dortige Forsthaus bewohnt und dem zur Bewirtschaftung seiner Dienstgründe ein Teil der Scheuer Haus Nummer 6 Plan Nr. 2293a überlassen ist, darf der Pächter an der gehörigen Benützung seiner Wohnung und seiner Dienstgründe, insbesondere aber des erwähnten Scheueranteils in keiner Weise hindern; ebensowenig die Bewohner des Flurershauses; in welchem ihm bloß die Schmiede zur Pachtung beigegeben ist; vielmehr hatte er mit diesen Personen immer ein freundnachbarliches Benehmen zu unterhalten".

Es liegt nun im Wesen jeden Pachtgeschäftes, daß jede Pachtperiode seitens des Pächters beim Eintritt oder beim Abzug vollständig in sich abgeschlossen sein muß, daß also der Pächter bei der Rückgabe mit dem Verpächter in Verbindung tritt, dem er das Gut unter Lösung aller Verbindlichkeiten zurückerstattet.

Hinsichtlich der Rückgewähr finden wir folgende Bestimmungen:

---

[1]) Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern, vierter Band, 1818 bis 1856 S. 218—240.

1793 wurde den Pächtern zur Pflicht gemacht, die Artfelder flurmäßig bebaut und wohl gedüngt und einen ganzen Flur davon besäet nebst 30 mit Klee besäete Morgen beim Ausgange des Pachtes zurückzulassen; ihren Nachfolgern hatten sie ohne jeden Nachgenuß ein ganzes Viertel an Heu und Ohmet und 20 Schock Futterstroh zu überlassen.

1841 wurde der Pächter verpflichtet, Petri cathedra, wo die bedungene Pachtzeit von 12 Jahren schloß, beim Ausgange des Pachtes den Hof in demselben guten Zustande, wie derselbe ihn angetreten hatte und zwei ganze Viertel an Heu, Ohmet, 40 Geschock Futterstroh und das sämtliche vorrätige lange Stroh ohne allen Nachgenuß dem Pachtnachfolger zu übergeben.

Die 1841 bezüglich der Rückgewähr getroffenen Bestimmungen wurden 1856 dahin abgeändert, daß der Pächter am Ende der Pachtzeit all jene Felder, welche ihm am Anfang derselben besaamt überwiesen waren, in derselben Größe und mit derselben Besaamung wohl gebaut und gedüngt wieder übergeben mußte.[1]) Er mußte sich gefallen lassen, daß die letzte Bestellung der Felder und deren Saat vor seinem Abzuge durch zwei von der K. Universität zu ernennende Sachverständige überwacht wurde. Den Anordnungen derselben hatte er pünktlich Folge zu leisten oder zu gewärtigen, daß die ganze Aussaat auf seine Kosten von der Pachtherrschaft besorgt werde; bei seinem Abzuge waren seinem Nachfolger 20 Tagwerk mit Klee besäet und 400 Zentner Futter, halb Heu, halb Ohmet, dann 40 Schock Futterstroh zurückzulassen. Was über dieses Quantum noch weiter vorhanden war, sollte dem neuen Pächter gegen Vergütung des dereinstigen Current Mittelpreises zugegeben werden; für sämtlichen am Ende der Pachtzeit vorhandenen Dung konnte vom Pächter keine Vergütung beansprucht werden.

---

[1]) Bei der Einweisung des Pächters am 6. März 1856 waren

a) mit Weizen besäet:

84	Tagwerk	647	Dez.	von Plan Nr. 2332
22	„	526	„	das obere Flecklein Plan Nr. 2372
Sa. 107	Tagwerk	172	Dez.	

b) mit Korn:

9	Tagwerk	798	Dez.	von Plan Nr. 2332
17	„	456	„	das untere Flecklein Plan Nr. 2371
6	„	566	„	das untere Flecklein Plan Nr. 2370
9	„	977	„	der Rödelbach Plan Nr. 2342
4	„	78	„	der Lochacker Plan Nr. 2340
Sa. 47	Tagwerk	870	Dez.	

Außerdem fand man noch 5 Tagwerk 211 Dez. den Herrenacker Plan Nr. 2356 mit Korn bestellt vor.

Mit Wiesenklee waren bestellt:

9	Tagwerk	674	Dez.	der große Hanfacker, ein Teil von Plan Nr. 2332
40	„	—	„	im sog. Bezehler, ein Teil von 86 Tagwerk 442 Dez.
Sa. 49	Tagwerk	674	Dez.	[Plan Nr. 2329

1862 kam noch die Bedingung hinzu, daß Pächter den dritten Teil der Gutsfelder mit Winterfrucht incl. perennierender Futterkräuter, ein Drittel zum Bau der Sommerfrucht gedüngt und wohl bearbeitet hinterlassen sollte.

Zu den Verbindlichkeiten, die ein Verpächter in Bezug auf die verpachtete Sache hat, gehört auch die Pflicht gewisse Verluste, welche die Nutzung beeinträchtigen, mitzutragen. Die bei der Verpachtung des Universitätsgutes abgeschlossenen Verträge enthalten über die Frage, in welchen Fällen der Pächter eine Remission zu fordern hatte, und über die Ausmittlung des zu remittierenden Betrages sehr ausführliche Bestimmungen.

So wurde bei den sich ergebenden Nachlaßfällen als Richtschnur 1793 folgendes festgesetzt:

1. Sollten die Hofwiesen so überschwemmt werden, daß gar kein Heu davon zu gebrauchen wäre, so soll von dem Geldquantum, welches von den Wiesen gegeben wird, die Hälfte nachgelassen werden; würden aber
2. jene Wiesen, die Ohmet tragen, überschwemmt und letzteres ganz unbrauchbar gemacht werden, so wird der vierte Teil des Wiesengeldes als Nachlaß bestimmt, in anderen Überschwemmungsfällen aber gar kein Nachlaß gewährt wird.
3. Sollte durch irgend einen Zufall die Winter- oder Sommerbauernte so gering ausfallen, daß der Ertrag nur einer halben Ernte gleich zu achten wäre, so wird an der beschädigten Ernte $^1/_2$ und so eine dieser Ernten nur $^1/_4$ oder noch einen geringeren Ertrag gewähren, würde $^1/_3$ der Bestandsfrüchte erlassen; dagegen
4. in keinem anderen Beschädigungsfalle die Pächter einen Nachlaß zu gewärtigen haben; hierbei wird aber
5. vorausgesetzt, daß diese Unglücksfälle notorisch seien, die Pächter sich keiner Nachlässigkeit hierbei haben zu schulden kommen lassen und der Herrschaft die Mittel und Wege vorbehalten bleiben, den wahren Befund und das Verhältnis des Schadens nach dem gemeinen Wachstum auszufinden.

In dem Pachtbriefe 1796 erfuhren diese Bestimmungen noch den Zusatz, daß die Pächter, falls das Heu und Ohmet durch außerordentliche Dürre verderben sollte, bei Verlust des Nachlaßes keine Früchte verkaufen durften ohne hiervon Anzeige beim Amt gemacht zu haben, damit die Einsicht zur Verhütung aller Unterschleife von der zu verkaufenden Früchtegattung jederzeit genommen werden konnte.

Im Jahre 1805 wurden als Entschädigungsfälle bei den Wiesen Überschwemmung durch den Mainstrom und bei den Winter- und Sommerfrüchten Wind, Hagelschlag und Heereszug bestimmt. Die ent-

standenen Beschädigungen mußten binnen drei Tagen beim Amte angezeigt werden, wo alsdann solche durch zwei verpflichtete unparteiische Feldbauverständige mit Zuziehung des Amtes eingesehen und die Entschädigung zu Protokoll begutachtet wurde.

Im Jahre 1817 erfolgte eine Erweiterung und genaue Festsetzung der Bestimmungen über Unglücksfälle. Die Hauptzüge derselben sind folgende: Der an der Heuernte durch Überschwemmung des Mains entstandene Schaden sollte durch Sachverständige eingeschätzt werden; überstieg der Schaden die Hälfte des Pachtzinses, so sollte jeder höhere Verlust zur Hälfte vom Pachtherrn und zur Hälfte vom Pächter getragen werden. Bei den Feldfrüchten wurden Hagel, Frost und Heereszug in der Art als Gewährsfälle angenommen, daß die Anzeige der Beschädigung durch beeidigte unparteiische Sachverständige in den ersten 24 Stunden nach vollbrachtem Schaden unter amtlicher Leitung geschehen sollte. Kein Anspruch auf Entschädigung sollte eintreten, wenn nicht der durch einen wirklichen Gewährsfall geschehene Verlust an der Ernte die Hälfte des Pachtzinses überstieg. Jeder höhere Verlust war dann zur Hälfte vom Pachtherrn und zur Hälfte vom Abpächter zu tragen.

Für das sog. Sauleithen Wöhrd wurde dem Pächter Dr. Kölle von 1829 an Peter Stuhlfeier indem er den ganzen Pacht übernahm, jährlich 40 fl Entschädigung gewährt, dagegen mußte er jeder weiteren Entschädigung in Hinsicht dieses Wöhrds, wenn auch durch das Strömen des Mainflusses an demselben noch mehr beschädigt oder abgerissen werden sollte, entsagen.

1847 erhielten die Bestimmungen über Unglücksfälle folgende Fassung:

Ergibt sich nach Ermittlung des mittleren Ertrags der Wiesen und Felder, daß der Schaden weniger als die Hälfte des Ertrages ausmacht, so erhält der Pächter keine Entschädigung; erreicht derselbe dagegen die Hälfte des Ertrags, so erhält er ein Viertel des Pachtquantums nachgelassen, und nach diesem Verhältnis weiter, wenn der Schaden sich noch höher beläuft. Bei Berechnung des Ertragsschadens und Pachtquantums wird, die Naturalien betreffend, der Liquidations- oder Steuerkatasterpreis angewandt.

Verlust durch Feuersgefahr, besonders an Objekten, welche versichert werden können, durch Krieg an eingeheimsten Früchten, Mobilien, Ackergerätschaften und Vieh, sowie Schaden durch Viehsterben und Viehkrankheiten wird nicht ersetzt.

Die Naturalien werden durchgängig nach den Normalpreisen des

Etatsjahres, in welchem die Beschädigung stattfand, die Preise anderer Früchte aber nach den ortsüblichen Mittelpreisen zu Geld angeschlagen.

1862 lautete der betreffende Paragraph:

„Als Fälle, in welchen dem Pächter zugestanden wird, Pachtnachlaß in Anspruch zu nehmen, werden festgesetzt:

a) bei den Wiesen, wenn zur Zeit, in welcher sie mit Gras bewachsen sind, Ueberschwemmung eintritt und der Pächter den Schaden nicht etwa durch verzögertes Mähen und Einheimsen des Heues oder Ohmets selbst verschuldet hat.

b) Bei den Artfeldern.

Wolkenbruch, Frost oder Heereszug:

Für eintretende Fälle wurden noch folgende Normen erlassen:

a) Eine etwaige Beschädigung ist vom Pächter innerhalb 24 Stunden dem K. Universitäts-Rentame Haßfurt anzuzeigen;

b) das Rentamt wird sofort unter Beiziehung unparteiischer und zu diesem Akte besonders zu beeidigender Sachverständiger von der angezeigten Beschädigung Einsicht nehmen und den Befund derselben, sowie den Ertrag eines Mitteljahres von sämtlichen Pachtfeldern konstatieren;

c) ergibt sich, daß eine Beschädigung weniger als die Hälfte des Ertrags in einem Mitteljahre beträgt, so erhält der Pächter keinen Nachlaß; beträgt dagegen die Beschädigung die Hälfte einer Jahresmittelernte oder mehr, so wird dem Pächter ein Viertel am Pachtschilling gewährt, so daß der Schaden am Gutsertrage zu dem Nachlasse sich nach der angegebenen Proportion d. i. eine Hälfte Beschädigung ein Viertel Nachlaß zu bemessen hat.

Es kann deshalb in keinem Falle mehr als die Hälfte des stipulierten Pachtschillings als Nachlaß beansprucht werden.

d) Für die Naturalien werden sowohl bei der Ertrags- als bei der Schadensberechnung die Durchschnittspreise der Scheinfurter Schranne zwischen Martini und 15. Januar zugrunde gelegt und zwar die Preise jenes Jahres, in welchem die Lieferung resp. Pachtgetreid-Reluierung zu geschehen hat. Die übrigen Feldfrüchte werden bei der Ertrags- und Schadensberechnung gleich dem Korn behandelt und dessen Preis in Ansatz gebracht.

e) Bei der Beschädigungsaufnahme und Berechnung wird insbesondere darauf Rücksicht genommen werden, ob nicht etwa durch den reineren Ertrag der nicht beschädigten oder durch die Nachnützung der beschädigten Grundstücke der Schaden selbst, wenn auch nicht aufgehoben, doch gemindert worden sei. Deshalb wird das Universitäts-Rentamt Haßfurt die Besichtigung der Gutsfelder unter Zuziehung von Sachverständigen kurz vor der Ernte nochmals vornehmen. Dem Amte hat der Pächter von deren Beginne rechtzeitige Anzeige zu machen.

f) Unterläßt Pächter die sub lit. a und e erwähnten Anzeigen, so begibt er sich des Anspruches auf Nachlaß:

g) die Kosten der zu beschäftigenden Einsichtnahme fallen dem Pächter zur Last,

h) etwaiger Verlust durch Hagel, dann durch Feuer und Brandunglück überhaupt, ferner durch Kriegsereignisse an den eingeheimsten Früchten, sonstige Verluste an Vieh, Mobilien, Ackergerätschaften und den übrigen Fahrnissen, endlich Schaden durch Viehkrankheiten und Viehsterben begründen in keiner Weise einen Nachlaß".

Eine besondere wichtige Stellung unter dem Zubehör eines Landgutes nimmt das Inventar ein.

Alles Vieh, Schiff und Geschirr mußte sich der Pächter immer auf eigene Kosten anschaffen. Dieser Modus wurde auch im 18. und 19. Jahrhundert beibehalten.

Ueber diesen Fortschritt, die Bewirtschaftung mit eigenem Inventar, sagt Roscher:

„Es ist bei intensivem Anbau dringend zu wünschen, daß der Pächter mit eigenem Inventar hantiere; dies bildet nicht bloß eine treffliche Sicherheit für den Verpächter, sondern gewährt auch dem Pächter eine viel größere Freiheit, als bei der Uebernahme eines sog. eisernen Inventars".

Als eisern wurde das Feldinventar, der Obstbaumbestand und gewisse Pertinenzien unbeweglicher Bestandteile übergeben. Die in den Pachtkontrakten bezüglich des Feldinventars getroffenen Maßnahmen erwähnten wir bei den Bestimmungen über die Rückgewähr. Beim Beginne einer jeden neuen Pachtperiode wurde ein genaues Verzeichnis der vorhandenen Bäume aufgenommen und dem Pächter eine Abschrift davon zugestellt.[1])

Am Ende der Pachtzeit war jeder Baum, der von den inventarisierten oder nachzusetzenden fehlte, mit 1 fl zu bezahlen, 1862 wurde verfügt, daß jeder beim dereinstigen Pachtabzuge fehlende Baum auf Kosten der Pächter nachgesetzt werden sollte.

Das Inventar über die beim Gute vorhandenen Pertinenzien der unbeweglichen Bestandteile (Tröge, Wandraufen, Öfen usw.) wurde dem Pächter vom Universitäts-Rentamte Haßfurt mit genauer Angabe des

---

[1]) Bei Einweisung des Gutes an den Pächter am 3. Oktober 1861 war der Obstbaumbestand:

647 Apfel- und Birnbäume,
269 Zwetschenbäume,
15 Kirschenbäume,
1 Pflaumenbaum,
12 übrige Bäume (Eichen, Pappeln, Ulmen usw.)

Zustandes zur Zeit der Ueberweisung übergeben. Für die Erhaltung des Inventars während der Pachtzeit hatte der Pächter zu sorgen und die Inventarienstücke am Ende derselben in demselben Zustande an die Pachtherrschaft zurückzugeben.

Zur Vollständigkeit eines Pachtvertrages gehört ferner die Bestimmung über Meliorationen. Die früheren Pachtkontrakte enthalten hierüber nichts Näheres. Von der ersten Melioration auf dem Gute erfahren wir aus dem Jahre 1832. In demselben Jahre ließ der Pächter Dr. Kölle den Flur gegen Knetzgau, Borger genannt, der am meisten durch unterirdische Quellen litt, durch Abzugsgräben entwässern. Hiermit schien jedoch nicht viel gewonnen zu sein, teils weil die Faschinen [1]) verwitterten und ihren Dienst zu leisten aufhörten, teils weil der Boden sehr schwer und teils sehr schlecht, sonach durch Entwässerung nicht ganz allein verbessert werden konnte. Das in der Beilage Nr. 175 des Würzburger Intelligenzblattes vom 6. August 1853 enthaltene Prämienausschreiben des Kreiskomitees des landwirtschaftlichen Vereins gab dem Universitätsrentbeamten zu Haßfurt Veranlassung, die Aufmerksamkeit des K. Verwaltungsausschusses auf die in demselben enthaltene Aufforderung zur Drainage für die Gutsfelder zu Mariaburghausen zu richten. Er hielt dies, wie es in dem Bericht hieß, umsomehr für seine Pflicht, als diesem so wertvollen Besitztum der Universität eine Aufbesserung zugehe und das Gut deshalb im Werte bedeutend gesteigert werde. Zugleich machte er die Mitteilung, daß der Pächter Petsch sich erboten habe, alle Fuhren zur Beschaffung des Materials vom Main oder der Eisenbahn auf die Felder zu leisten und die aus den Drainagegräben ausgeworfenen Steine auf geeignete Plätze der Markung zu fahren.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Universität nahm eine ablehnende Haltung ein, weil in ganz Unterfranken nur ein Oekonomiepraktikant sich auf Drainage verstehe und man die Versuche der anderen Landwirte abwarten und ihre Erfahrnngen benützen wollte.

Erst 1856 und 1862 finden wir auch in den Pachtbriefen Bestimmungen über Meliorationen. Dieselben lauteten: „Zur besonderen Pflicht wird dem Pächter gemacht, jenen Feldern und Wiesen, welche einer Verbesserung namentlich durch Bewässerung bedürftig und fähig sind, sogleich in den ersten Pachtjahren seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Einführung der Drainage wird einer besonderen Uebereinkunft zwischen der Pachtherrschaft und dem Pächter vorbehalten,

[1]) Faschinen sind walzenförmige 3—4 m und 20—30 cm dicke Strauchbündel, die durch Draht oder Weidenruten zusammengehalten werden. Sie dienen im Packwerkbau zur Bekleidung von Böschungen, eine Hauptart ihrer Verwendung ist die Anlage von Faschinendämmen durch Gewässer oder sumpfige Stellen des Geländes.

sofern solches beiden Kontrahenten seinerzeit als zweckdienlich und angemessen erscheinen wird."

Die ersten Drainierungsarbeiten zu Mariaburghausen fanden 1862 statt; es wurden 138 Tagwerk 262 Dez. Feld mit einem Kostenaufwand von 9937 fl 39¼ kr drainiert; diesen Betrag hatte der Pächter Roth auf die Dauer seiner Pachtzeit mit 3% jährlich zu verzinsen. Der erste Zins 298 fl 7¾ kr war laut Dekret vom 25. Juli 1863 am 11. November ds. Js. fällig; 1867 wurde ein Teil des Ackers Plan Nr. 2332 drainiert. Die diesbezüglichen Kosten betrugen 835 fl 8 kr, die vom Pächter ebenfalls jährlich mit 3% zu verzinsen waren. Am 31. Dezember 1868 war zum ersten Male der Zins von 25 fl 3¼ kr zu entrichten. Die bei der Abfuhr der aus den Drainagegräben ausgehobenen Erd- und Steinmassen verursachten Kosten betrugen 484 fl 49 kr, wofür der 3%ige Zins 14 fl 32 kr nach Entschließung vom 9. Dezember 1867 am 1. April 1870 zum ersten Male fällig war.

Als Vorbehalte wurden in den älteren Pachtbriefen Jagd- und Forstnutzung [1]) aufgeführt. Die Jagd zu Mariaburghausen ließ das Universitäts-Receptorats-Amt im 17. Jahrhundert durch den dortigen Verwalter ausüben. Fürstbischof Friedrich Carl behielt sich durch Verordnung vom 6. Februar 1732 für das Hochstift das Recht der Jagdausübung in jener Gegend vor mit der Maßgabe: „Daß hingegen dem Receptorats-Ambt, sooft in gedachtem Revier gejaget wird, ein ergiebiges, sodann in denen vornehmsten Feyertagen, als Ostern, Pfingsten und dem Christfeste auch jedesmahl, an rothen oder schwartzen Wildpräth,

---

[1]) Das Kloster verpachtete dagegen die Eichelnutzung. Nach einem Strichprotokolle vom 14. August 1792 wurde die in Mariaburghausen sich ergebende halbe Eichelmastung unter folgenden Bedingungen versteigert; daß nämlich

1. nicht mehr als 100 Schweine einschließlich des Beischlages zu 35 Stück als
   6 für den Receptor,
   2 für den Gegenschreiber,
   12 für den Amtsverwalter zu Mariaburghausen.
   2 für den Amts- und Gegenschreiber,
   2 für den Jäger,
   8 für die beiden Pächter und 2 für den Meß- und Amtsdiener,
   1 für Hirten allda; mithin nur 35 eingeschlagen werden dürfen;
2. die Streicher dem Amts- und Gegenschreiber allda nach dem Bestallungsdekrete zur halben Mastung 4 fl frk zu bezahlen hätten;
3. das obere lichte Eichenholz gegen Hainert sowie auch die jungen Schläge von 1 bis 5 Jahren nicht behütet werden dürften, sondern allda die Eicheln gelesen werden müßten.
4. die Schweine nicht vor Michaelis und bis Weihnachten oder nur solange in den Wald getrieben werden dürften, als genügend Eicheln vorhanden wären.

Johann Merz aus Knetzgau durfte gegen 36 fl 100 Schweine in den Wald mit Einschluß des Beischlages in die Mastung treiben.

wie es die Zeit mit sich bringen wird, gleichsam zu einem bestand soll gegeben werden".

Gegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts finden wir in Mariaburghausen die Jagd wieder durch das Receptorat-Amt ausgeübt. 1819 fand zum ersten Male eine Verpachtung der Jagd statt. Pächter war der Generalkommissar und Regierungspräsident Freiherr von Asbeck zu Würzburg. Der Pachtzins betrug jährlich 30 fl. Von 1827—1862 war die Jagd jedesmal an den Revierförster des Gutes verpachtet. 1862 wurde durch Entschließung vom 28. März mit Zustimmung des Forstwarts Wiener die Jagd auf den Gutsfeldern und Wiesen dem Pächter Roth als Mitpächter unentgeltlich überlassen. Von dem ursprünglichen Pachtgelde zu 17 fl wurden Wiener jährlich 4 fl 15 kr abgeschrieben. Seit dem 25. August 1870 durfte dann Roth die ganze Feldjagd auf die Dauer seiner noch restigen Pachtzeit unentgeltlich ausüben.

Eine sehr wichtige Frage des Pachtvertrages ist die Hinterlegung einer Kaution seitens des Pächters zur Sicherstellung des Verpächters, falls ersterer den Bedingungen des Kontraktes zuwiderhandelt oder das Gut sonstwie schädigt.

Die in den älteren Verträgen zur Sicherung des Verpächters getroffenen Maßnahmen bestanden, wie schon erwähnt, in der Stellung von Bürgen oder in der Verpfändung von Hab und Gut seitens der Pächter:

1793 begegnet uns zum ersten Male eine Geldkaution. Die diesbezüglich in den Vertrag aufgenommene Bestimmung lautete folgendermaßen: „Ein jeglicher der Beständner hat eine gerichtliche auf Würzburger Realitäten gesicherte Bürgschaft von 1000 fl beizubringen und soll nebst derselben eines jeden auf dem Hofe befindliches fahrendes Vermögen der Herrschaft unterpfändlich verhaftet sein, um sich daran wegen allen Rückstandes verursachten Schäden und Kosten erholen zu können."

In der folgenden Pachtperiode 1796—1805 kehrt diese Bestimmung wieder; 1802 beträgt die Kaution 1000 Rthl.; in der Zeit von 1817—1829 1500 fl; dabei galt noch die Bestimmung, daß die Universität sich an der fahrenden Habe des Pächters schadlos halten konnte.

In den Pachtkontrakten der Zeit von 1829—1880 wurde eine Kaution von 4000 fl in pupillarisch sicheren Papieren gefordert, deren Zinsgenuß dem Pächter verblieb. Die Universität konnte die Kaution zur Deckung unerfüllter Verbindlichkeiten des Pächters jederzeit verwenden und die verpfändeten Papiere an einer Börse zum Tageskurse verkaufen. Außerdem haftete der Pächter mit seinem auf dem Gute befindlichen Vermögen ohne alle Ausnahme. Ferner trat für den Pächter noch die Verpflichtung hinzu, wenn er verheiratet war, vor der Ueber-

gabe in beglaubigter Form die selbstschuldnerische Bürgschaft seiner Ehefrau für alle von ihm übernommenen Verbindlichkeiten zu beschaffen.

Von Steuern und Abgaben finden wir in den Pachtbriefen bis in das sechste Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts nichts erwähnt. Die im 17. Jahrhundert so häufigen Kriegskontributionen mußte die Herrschaft tragen. Dagegen mußten die Pächter schon früh Naturalpraestationen leisten. Von 1862 existieren die Bestimmungen, daß die Universität vom Pachtgute alle Haus- und Grundsteuern, desgleichen alle Kreis-Distrikts und Gemeindeumlagen entrichtet. Desgleichen sollten von der Universität die Brandversicherungsbeiträge der Gebäude und die Kaminfegerkosten bestritten werden.

Eine andere Bestimmung, früher noch mehr von Bedeutung als jetzt, ist die über Wahrung der Gerechtsame.

1793 wurde den Pächtern eine vorzügliche Aufmerksamkeit dahin empfohlen, daß die Hutgerechtsame des Hofgutes von den angrenzenden Ortschaften nicht beeinträchtigt würde; in dergleichen Fällen sollten sie unweigerlich Anzeige beim Amte machen; bei deren Unterlassung waren sie für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich. In den späteren bis zum Jahre 1880 geschlossenen Pachtkontrakten kehrt diese Bestimmung wieder. Veranlassung zu dieser den Pächtern auferlegten Verpflichtung war der Umstand, daß die Gemeinde Hainert für sich das Recht in Anspruch nahm, wöchentlich zweimal mit ihrem Viehe die Mariaburghäuser Markung zu betreiben. Dieses lästige Hutrecht, über das die Pächter sich oft beschwerten, wurde durch Vergleich vom 7. Oktober 1842 zwischen der Universität und der Gemeinde Hainert beseitigt.

Bei der Verpachtung von 1847 hatte der Pächter Sorge dafür getragen, daß die Fußpfade, welche die Haßfurter und andere Holzfrevler durch die Felder und Wiesen zu bahnen pflegten, ferner nicht mehr bestehen sollten; ihm etwa bekannt werdende Holzfrevel sollte er dem Stationsgehilfen anzeigen und diesen gelegentlich seiner Gänge durch die Fluren auf Feldfrevler aufmerksam machen. In den folgenden Pachtperioden war ihm noch zur Pflicht gemacht, die Grenzen des Gutes aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zwecke hatte er auf die Grenzen und Marksteine genau zu achten und die Beschädigung, Beseitigung oder Verrückung eines Grenzsteines dem Universitäts-Rentamte Haßfurt behufs Abhilfe anzuzeigen. Die dann erforderlichen Grenzvermarkungen sollten auf Kosten der Universität erfolgen, wenn solche nicht durch Verschulden des Pächters oder seiner Angehörigen veranlaßt waren.

Ein weiterer Punkt, der ebenfalls in den Pachtverträgen seine Erledigung finden muß, betrifft die Stempel- und Expeditionsgebühren. In der Zeit von 1793—1805 waren die Pächter verpflichtet, für die

Ausfertigung der Pachtverträge in zwei Exemplaren 8 fl für den Hof- und 8 fl für den Schäfereibestand an die Kanzlei des Universitäts-Receptorat-Amtes zu zahlen. 1805 betragen die Stempelgebühren für den Hof- 4 fl und für den Schäfereibestand 8 fl; gleichzeitig wurde den Pächtern zur Pflicht gemacht, alle drei Jahre ebensoviele Gebühren zu entrichten; in den Pachtperioden von 1817—1847 stiegen die Stempelgebühren für die Ausfertigung des Pachtbriefes für den Hof auf 10 fl und für die Schäferei ebenfalls auf 10 fl; bei der im Jahre 1847 im Wege der öffentlichen Steigerung vollzogenen Verpachtung mußte der Pächter an die Kanzlei 10 fl sogleich bei Uebergabe des Pachtbriefes entrichten. 1856 änderte sich dieses wie folgt:

„Pächter hat die zur Ausfertigung des Bestandbriefes nötigen Gradationsstempel im Betrage von 16 fl 37 kr, dann eine Gebühr von 10 fl an die Kanzlei des k. Verwaltungsausschusses sogleich bei Uebergabe des Pachtbriefes zu entrichten". 1862 bezifferte sich der Stempel- sowie der Expeditionsbetrag auf 25 fl.

Hinsichtlich der mitverpachteten Schäferei setzte man folgende Bedingungen fest: Dem Pächter wurde die außerhalb des Klosters gelegene Schafscheune sowie die Pferchhütte mit ihrem Zubehör zur Nutzung überlassen, ferner wurden ihm zum Genusse eingeräumt 83¼ Morgen an der unteren Altach, die Hut und Weide mit Ausnahme der Hölzer auf der ganzen Mariaburghäuser Markung, sowie das Recht, die Hainerter Markung wöchentlich zweimal mit den Schafen zu betreiben, falls nicht durch allenfallsige Nachgiebigkeit von seiten der Gemeinde Hainert dieses Hutrecht zurückzunehmen notwendig werden sollte, in welchem Falle dann die Pächter auf keine Entschädigung Anspruch haben sollten. Die Hut auf den Wiesen war den Pächtern im Frühjahr nicht länger als bis zum 1. April erlaubt; die sämtlichen Hölzer aber bei Entfernung vom Pachte mit einigem Vieh zu behüten oder zu betreiben das ganze Jahr durch verboten. Die Anzahl der Schafe war in den Jahren 1793—1847 auf 300 festgesetzt. Diese Zahl durfte nicht überschritten werden, noch durften fremde Schafe beigeschlagen werden. Seit 1796 durfte diese Schäferei bloß in einer Herde und nur durch einen Schäfer[1]) gehütet werden. 1847 wurde die Schäferei auf 500 Stück erhöht und konnte nach Maßgabe der für das Schafvieh vorhandenen nachhaltigen Nahrung noch über diese Zahl erhöht werden. Die Pferchhütte mit ihrem Zubehör hatten die Pächter auf ihre Kosten zu unterhalten, und diese beim Abzuge in

[1]) Die Schäferstelle von Mariaburghausen hatte sehr lange die Familie Hauck inne. Der am 18. September 1817 als Schäfer eingestellte Valentin Hauck trat an die Stelle seines Vaters Johann Hauck, der am 22. April 1786 wieder seinem Vater im Schäfereidienste gefolgt war.

gutem Zustande zurückzulassen. Beiträge von seiten der Pachtherrschaft zu dieser Unterhaltung wurden weder an Geld noch an Holz geleistet. Der Pferch, sowie der gewonnene Schafdünger durfte nur den Hoffeldern zugute kommen. Beim Abzuge vom Pachte hatten die Pächter ihren Nachfolgern 8 große Fuhren Heu zurückzulassen.

Die den Pächtern besonders auferlegten Verpflichtungen verminderten sich im Laufe der Zeit. Von 1793—1805 hatten dieselben noch sämtliche Zehntfuhren zu leisten, die Gültfuhren zu bestellen, für das Gefährte der Beamten bei amtlichen Funktionen, Exkursionen und Reisen zu sorgen, das Baumaterial zu den Kloster-Gebäuden herbeizuführen, den Abraum wegzufahren, Wege und Stege zu bessern, für die Gemeinden Holzhausen, Römershofen und Gädheim 3 Faselochsen zu halten, alle Bestallungsfelder des Verwalters und Gegenschreibers zu bebauen und das Bestallungsholz beizufahren, Stroh zum Einstreuen zu liefern; dem Amtsdiener und Revierjäger die Krautfelder zu düngen und zu bebauen, dem Kaplan zu Westheim sein Bestallungsholz zu fahren; zum Schlusse mußten sie noch das Vieh der Bediensteten unentgeltlich mit auf die Weide gehen lassen und zwar für den Verwalter 8 Stück Rindvieh, 8 Schweine und 12 Gänse; für den Amts-Gegenschreiber und Revierjäger 4 Stück Rindvieh, 4 Schweine und 6 Gänse, für jeden der übrigen Klosterdiener 3 Stück Rindvieh. 3 Schweine, 4 Gänse, dann für den Erzpriester Greiner[1]) 2 Stück Rindvieh, 4 Schweine und 2 Gänse.

---

[1]) Receptorat-Amtsakten 1792 Abt. Schulsachen: 96—124.

Das Schmied- und Hirtenhaus nebst Garten zu Mariaburghausen wurde 1792 dem sich damals in Haßfurt aufhaltenden Erzpriester Greiner unter folgenden Bedingungen vererbt

a) nach dem Verhältnis des inneren Wertes des Hauses und der noch dazu erforderlichen kostspieligen Einrichtung wie auch nach dem geringen Wert des fast verödeten Grasgartens ist die Erlegung einer Kaufsumme von 250 fl frk hinreichend;

b) als jährlicher Kanon wurde 5 fl auf diese beiden unzertrennlichen Stücke gezahlt, sodann

c) bei Erb-, Kauf- und Tauschfällen ein jedesmaliger Handlohn zu 5 fl von Hundert nach dem dort eintretenden Werte auferlegt. Ferner behielt sich die Herrschaft vor

1. in Verkaufsfällen die unbedingte Auslesung nach dem dermaligen wahren Kaufpreise;
2. bliebe zwar dies Haus mit den Zugehörungen, welches in der Folge versteigert werden müßte, der Gerichtsbarkeit des Amtes Mariaburghausen unterworfen, jedoch von anderen Lasten, Diensten und Frohnden befreit.
3. Da vorauszusehen sei, daß der künftige Besitzer auch einiges Vieh zu seiner Landwirtschaft sich anschaffen würde, so wäre ihm unmaßgeblich zu gestatten, daß er zwei Stück Rindvieh (worunter altes und junges zu verstehen sei) auf die Mariaburghäuser Weide mittreiben dürfe. Statt

1805 wurden diese onerosen Leistungen zum Teil aufgehoben; es blieben bestehen die Fuhren der Wein- und Fruchtzehnten, die Herbeischaffung der Baumaterialien zu den herrschaftlichen Gebäuden zu Mariaburghausen, Gädheim, Holzhausen, Kreuzthal und Römershofen, die Instandhaltung der Wege und Stege und die Säuberung der Brunnen; die für die Gemeinden Gädheim, Holzhausen und Römershofen zu haltenden Faselochsen hatten die Pächter am 3. Februar dahin abzugeben und am 11. August zurückzuholen.

Im Jahre 1848 fielen die Fuhren der Zehnten weg; von 1856 bis 1880 hatten die Pächter

1. sämtliche durch die Baureparaturen der zu Mariaburghausen befindlichen Gebäude einschließlich des Forsthauses veranlaßten Fuhren und zwar sowohl die Baumaterialbeifuhr als das Wegfahren des Abraums unentgeltlich zu leisten;
2. die im Pachthofe noch hie und da vorhandenen Vertiefungen mit kleingeschlagenen Steinen und Kies auszufüllen und einzuebnen;
3. alle durch die Pachtfelder ziehenden Feldwege in gutem fahrbaren Stande zu halten.

1862 tritt hinsichtlich der Einquartierungslasten noch die Bestimmung hinzu:

„Pächter übernimmt die Bequartierung und Verpflegung der der k. Universität Würzburg für das Gut zugewiesen werdenden Militär-Einqartierung; er erhält jedoch per Mann und Pferd für den Tag eine Geldentschädigung, welche sich als Mittel jenes Betrages herausstellt, welcher den Wirten zu Haßfurt[1]), Sailers-

---

der vom Visitations-Kommissar Keller Sixtus zu Hofheim vorgeschlagenen Erbsteuer verordnet der Fürstbischof am 23. September 1792, daß auf die zu vererbenden Güter (Haus und Garten) ein halb Malter Korn statt der Erbsteuer zu schlagen sei.

[1]) Als Verpflegungssätze wurden die mit den Gastwirten zu Haßfurt am 1. Februar 1861 accordierten und durch die Entschließung des k. Verwaltungsausschusses vom 26. März 1861 gehmigten Preise zu 1 fl 20 kr für einen Infanteristen und 2 fl 26 kr für einen Kavalleristen einschließl. der Verpflegung des Pferdes vergütet.

Behufs teilweiser Verpflegung wurde dabei festgesetzt, daß von obigen Verpflegungskosten

30 kr für die Mittagskost,
20 kr für die Abendkost,
9 kr für ein Frühstuck,
15 kr für ein Pferd incl. Stallgeld

zu rechnen sei.

Dem Pächter Roth wurde für die nach § 17 des Pachtbriefes vom 21. Febr. 1862 für die K. Universität gehaltene Einquartierung, Naturallieferungen und geleisteten Fuhren in der Zeit vom 27. Juni mit 16. Juli 1866 vergütet:

hausen und Kreuzthal für die Bequartierung und Verpflegung von Truppen bezahlt wird.

Da jedoch der Fall eintreten könnte, daß die Zahl der zu bequartierenden Mannschaft so groß wäre, daß sie in einem besonderen Lokale untergebracht werden müßte, so übernimmt zwar der Pächter die Stellung der Unterlagen, die Universität aber hat dafür zu sorgen, daß eintretenden Falles eine gehörige Zahl von wollenen Decken auf ihre Kosten angeschafft wird, für deren gute Instandhaltung alsdann der Pächter zu sorgen hat.

Die Entschädigung, welche die Staatskasse für die bequartierte und verpflegte Mannschaft entrichtet, verbleibt dem Universitäts-Ärar".

In den älteren Pachtbriefen wird stets von den Pächtern und deren Erben gesprochen; also war es ganz natürlich, daß beim Tode des Pächters dessen Erben die Pacht fortsetzten. Häufig führten die Frauen die Pachtung zu Ende und übernahmen oft von neuem den Hof mit in Pacht. So war z. B. Mariaburghausen von 1687 und 1690 1774—1780 mit an die Witwen der verstorbenen Pächter verpachtet. In den Pachtkontrakten des vorigen Jahrhunderts sind über den Todesfall keine Bestimmungen getroffen.

Die Auflösung der Pacht konnte, wie schon erwähnt, im 17. und 18. Jahrhundert dadurch erfolgen, daß jeder Teil ein Vierteljahr vor Petri cathedra kündigen konnte. Später findet sich diese Bestimmung in den Pachturkunden nicht mehr. Es wird meistens bestimmt, daß die Pachtherrschaft die Pächter, falls sie mit der Entrichtung des Pachtquantums oder in der Erfüllung der übrigen Pachtbedingungen saumselig sein sollten, noch vor Ablauf der Pachtzeit von dem Hofe entfernen konnte. Diese Bestimmung erfährt 1862 noch folgenden Zusatz:

„Wenn sich gegen Erwarten während der Pachtzeit herausstellen würde, daß Pächter ungeachtet allen Fleißes und aller Mühe seine Rechnung auf dem Pachtgute nicht finden sollte, so steht es demselben frei, einen an deren Pächter, dessen Persönlichkeit, Kenntnisse in der Ökonomie und den Vermögensverhältnissen der K. Universität

---

	fl	kr
1. für bloßes Quartier	62	15
2. für Naturalverpflegung der Mannschaft	134	27
3. für Verpflegung der Pferde und Ochsen	465	55
4. für geleisteten Vorspann	224	35
	887	12

Da die angeschafften 32 wollenen Decken (jede zu 10 fl sich als unzulänglich für die große Einquartierung zu Mariaburghausen und namentlich für das in der Kirche untergebrachte Feldspital erwies, so wurden durch Entschließung vom 30. Mai 1866 noch 25 weitere Bettdecken angeschafft.

genehm sind, zu präsentieren, ohne daß für diesen Fall eine Pachterhöhung stattfindet. Sollte jedoch die vorgeschlagene Persönlichkeit der Universität nicht anstehen, wofür dieselbe einen Grund anzugeben nicht verpflichtet ist, so bleibt die Verbindlichkeit des Pächters Roth, das Gut in eigener Person zu bewirtschaften sowie die sämtlichen übrigen Vertragsbedingungen aufrecht. Der Pächter verzichtet im voraus auf die Erhebung jedweden Rechtsstreites in dieser Beziehung."

Der für die Ueberlassung des Pachtgutes zum Gebrauch und Fruchtgenuß zu zahlende Pachtzins bestand bis zum Jahre 1880 in dem sog. gemischten System[1]), bei dem zum Teil Geld, zum Teil Naturalien als Pachtvergütung geliefert wurden.

Die Zahlung des Geldes hatte bis 1817 am Martinitage zu erfolgen, während die Naturalien spätestens bis Petri Stuhlfeier auf dem herrschaftlichen Boden abgeliefert sein mußten; seit 1805 waren alle jene Fruchtgattungen von den Pächtern, die sie nicht in natura erhielten, nach dem Martini zu Würzburg stehenden mittleren Marktpreise zu bezahlen.

Für die Zeit von 1817 – 1847 wurde für die Geldentrichtung 3 Termine Martini, Lichtmeß und Petri Stuhlfeier festgelegt; bezüglich der Früchtelieferung wurde verfügt, daß die Gerste, Erbsen und Linsen Weihnachten, der Weizen ganz, die Hälfte von Korn und Haber Lichtmeß, die übrige Hälfte an Korn und Haber bis 15. April jeden Jahres zu liefern sei, wobei noch besonders ausbedungen wurde, daß alle jene Fruchtgattungen, die die Pächter nicht in natura abliefern konnten, nach dem jährlich von höchster Herrschaft bestimmten Normalpreis zu bezahlen seien.

1856 und 1862 wurden die drei Termine für die Zahlung des Geldpachtes beibehalten. Die Naturalien mußten 1856 in guten, trockenen und wohlgereinigten Körnern jährlich in dem Zeitraume von Martini bis 15. Januar auf dem Speicher zu Mariaburghausen abgeliefert werden. Die Regulierung nach dem Jahresnormalpreis durfte nur mit Genehmigung des K. Verwaltungs-Ausschusses der Universität und nur insoweit stattfinden, als der Amtsbedarf gedeckt erschien. Lieferte der Pächter keine annehmbare Frucht, so konnte die Naturallieferung zurück-

---

[1]) Während Roscher „Nationalökonomie des Ackerbaues" 6. Auflage pag. 203 bei sehr langen Pachten eine aus Geld und Naturalien kombinierte Pachtvergütung vorschlägt, vertritt Blomeyer: Pachtrecht und Pachtverträge, Berlin 1873, die Ansicht, daß durch Anwendung dieses Systems sehr lange Pachten keineswegs zweckmäßig wären, weil dasselbe nicht alle Veränderungen decke, welche auf die geschäftliche Seite, auf die gleichmäßige Abwägung der beiderseitigen Vorteile aus dem Pachtverhältnisse von Einfluß wären.

gewiesen werden, in diesem Falle waren die Naturalien nach dem Jahresnormalpreise zu bezahlen. Zeigte sich, daß der Normalpreis niedriger war als die laufenden Preise, so hatte der Pächter den höchsten der mittleren Schweinfurter Schrannenpreise zwischen Martini und dem 15. Januar des folgenden Jahres statt des Normalpreises zu entrichten.

1862 wurden bezüglich des Natural-Pachtkanons folgende Normen festgesetzt: „Den jeweiligen Bedarf des K. Universitäts-Rentamtes Haßfurt für dessen Naturalpräsentationen [1]) hat der Pächter alljährlich zwischen Martini und Weihnachten naturaliter in guten, trockenen und wohlgereinigten Körnern auf dem Amtsspeicher zu Mariaburghausen abzuliefern. Den nach Abzug dieses Amtsbedarfes noch verbleibenden Rest des stipulierten Getreidepacht-Quantums hat Pächter in Geld zu relu-ieren, und es hat der desfallsige Geldanschlag der sich auf der Schranne zu Schweinfurt alljährlich zwischen dem 11. November incl. und dem 15. Januar incl. ergebenden Getreidemittelpreise zu geschehen. Als Zahlungstermin des solchergestalt zu berechnenden Naturalpacht-Restes wird Lichtmeß jeden Jahres bestimmt". Ferner wird Pächter verbunden, dem Fruchtmesser des K. Universitäts-Rentamtes Haßfurt das observanz-

---

[1]) Die Naturalpräsentationen des Universitäts-Rentamtes Haßfurt verteilen sich 1862 folgendermaßen:

	Weizen				Korn				Erbsen			
	Scheff.	Metze	Viert.	Sechzehnt	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M	V.	S.
Dem Pächter der Main-überfahrt zu Haßfurt	—	1	2	2	2	4	1	1 1/4	—	1	2	2
Dem Flurer zu Haßfurt	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—
Dem katholisch. Pfarrer zu Westheim	—	—	—	—	1	—	2	1/2	—	—	—	—
Dem Schullehr. z. Obertheres	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Dem Schullehr. zu Klein-münster	—	—	—	—	1	5	—	1 1/4	-	—	—	—
Dem Forstwart Wiener zu Mariaburg-hausen	—	—	—	—	1	—	2	1/2		—	—	—
Summa	—	3	1	—	6	5	1	1/2	—	1	2	2

mäßige Meßgeld à 4 kr per Scheffel von dem Naturalpachtquantum alljährlich zu entrichten.

Dies vorausgeschickt, mag im nachfolgenden der Pachtkanon des Gutes von 1793—1880 folgen. Derselbe betrug pro Jahr in den einzelnen Pachtperioden:

(Siehe Tabelle nächste Seite.)

Schlagen wir nun die Naturalien nach den in den folgenden drei Tabellen für die Zeit von 1793—1829 angeführten Liquidationspreisen, für die Zeit von 1829—1862 nach den Normalpreisen und für die Zeit von 1862—1880 den jeweiligen Amtsbedarf des Universitäts-Rentamtes nach den Normalpreisen und den nach Abzug des Amtsbedarfs verbleibenden Rest des stipulierten Getreidepacht-Quantums nach den Mittelpreisen der Schranne zu Schweinfurt vom 11. November bis 15. Januar (des folgenden Jahres) zu Geld an, so gewinnen wir von der Höhe des Pachtzinses folgendes Bild:

Tabelle I.

Liquidationspreise pro Scheffel von 1793—1829.

Weizen	14 fl	6 kr
Korn	9 fl	36 kr
Gerste	6 fl	24 kr
Haber	4 fl	59 kr
Erbsen	7 fl	41 kr
Linsen	6 fl	24 kr

Tabelle II.

Normalpreise pro Scheffel von 1829—1862.

Jahrgang	Weizen		Korn		Gerste		Haber		Erbsen		Linsen	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1829/30	11	12	7	12	5	24	3	—	7	30	6	30
1830/31	14	12	11	12	6	48	4	6	8	—	7	—

	Für die Hofwiesen		Schäferei-wiesen		Garten-pacht		Beamten-wohnungs-pacht		Weizen			Korn			Gerste			Haber			Erbsen			Linsen		
	fl rh.	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	Sch.	Mtz.	Ms.	Sch.	Mtz.	Ms.	Sch.	Mtz.	Ms.	Sch.	Mtz	Ms.	Sch.	Mtz.	Ms.	Sch	Mtz	Ms.
1793—1796	590	24	600	—	—	—	—	—	30	2	14	157	5	12	41	1	6	156	—	8	2	1	1	2	1	1
1796—1805	625	—	625	—	—	—	—	—	32	3	15	163	1	13	44	1	1	161	5	13	2	1	1	2	1	1
1805—1817	662	—	650	—	—	—	—	—	33	3	7	164	2	3	45	3	14	163	2	10	2	1	1	2	1	1
1817—1829	1125	—	1075	—	—	—	—	—	29	5	$10^1/_2$	108	5	5	44	1	1	161	5	14	1	—	$8^1/_2$	1	—	$8^1/_2$
1829—1841	975	—	1075	—	30	—	55	—	29	5	$10^1/_2$	108	5	5	44	1	1	161	5	14	1	—	$8^1/_2$	1	—	$8^1/_2$
1841—1847	1125	–	1075	—	30[1]	—	55	—	29	5	$10^1/_2$	108	5	5	44	1	1	161	5	14	1	—	$8^1/_2$	1	—	$8^1/_2$
1847–1856	3800	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	50	—	—	32	—	—	32	—	—	1	1	—	1	1	—
1856–1862	3827	$3^3/_4$	—	—	—	—	—	—	30	—	—	50	—	—	32	—	—	32	—	—	1	1	—	1	1	—
1862—1880	5000	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	50	—	—	32	—	—	32	—	—	2	2	—	–	—	—

[1]) Der Pächter hatte in dieser Periode noch zu entrichten:

5 fl für die Zehentscheuer

12 fl für die ehemalige Amtsdienerwohnung

7 fl für den alten See

16 fl 15 kr für die Erlenwiesen nebst 1 Scheffel 3 Metzen Korn und 1 Schffl. 3 Metzen Haber

10 fl für die Waldspitze

2 fl für das Amtsdienergärtchen, sodaß sich der Geldpacht im ganzen auf 2337 fl 15 kr belief.

Jahrgang	Weizen		Korn		Gerste		Haber		Erbsen		Linsen	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1831/32	15	24	13	12	9	48	5	6	10	—	9	—
1832/33	12	42	11	12	7	18	5	36	9	12	9	12
1833/34	8	42	7	36	5	48	4	—	8	30	8	30
1834/35	11	12	7	24	7	18	4	18	8	48	9	—
1835/36	10	—	6	24	8	30	4	54	10	24	10	—
1836/37	10	30	7	43	6	36	4	36	11	30	10	48
1837/38	14	36	10	30	9	30	4	36	12	30	11	24
1838/39	17	12	13	48	9	48	4	54	11	42	10	54
1839/40	16	24	11	42	10	30	3	48	10	48	10	30
1840/41	11	42	8	36	6	—	4	6	9	18	9	—
1841/42	16	12	8	48	5	54	3	18	8	18	8	6
1842/43	16	—	12	12	12	42	7	24	14	48	15	42
1843/44	17	42	15	18	11	48	5	30	12	42	11	36
1844/45	12	54	10	—	8	30	3	42	10	6	9	18
1845/46	18	—	15	42	12	24	5	30	14	36	14	6
1846/47	23	18	20	48	15	30	7	54	21	30	20	54
1847/48	18	30	13	—	9	54	6	—	17	12	16	54
1848/49	12	36	7	30	6	54	4	12	10	12	9	6
1849/50	10	54	6	36	5	36	3	24	7	—	6	30
1850/51	12	30	9	48	8	12	5	24	10	12	8	6
1851/52	20	42	18	24	14	42	5	18	16	12	13	30
1852/53	15	42	16	12	10	12	5	—	16	—	15	12
1853/54	26	42	19	12	17	48	6	42	19	36	18	18
1854/55	25	18	21	24	13	6	7	18	16	48	16	—
1855/56	27	42	24	12	15	30	6	30	16	—	18	—
1856/57	21	18	18	24	13	36	7	—	16	—	17	—
1857/58	15	6	14	24	10	54	8	12	16	—	—[1]	—
1858/59	17	6	11	54	11	42	6	42	18	—	—	—
1859/60	17	—	13	12	12	48	8	6	19	—	—	—
1860/61	21	24	15	48	—	—	—	—	18	18	—	—
1861/62	20	48	16	54	11	36	6	24	16	42	—	—

Jahrgang	Weizen		Korn		Gerste		Haber		Erbsen	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1862/63	18	12	14	—	—	—	—	—	15	—
1863/64	16	48	11	30	—	—	—	—	12	12
1894/65	15	54	11	30	—	—	—	—	12	12

[1]) Vom Etatsjahr 1857/58 anfangend trat durch die Entschließung des Verw.-Ausschusses vom 14. Januar 1857 statt des im Pachtvertrage vom 23. Juli 1855 § 20 stipulierten Pachtquantums von 1 Scheffel 1 Metze Linsen eine gleiche Quantität Erbsen.

Tabelle III.

Da von 1865/66 an die Naturalreichnisse der Universität samt und sonders nach den Normalpreisen vergütet wurden, mußte der Pächter vom gleichen Jahre an seinen ganzen Naturalpacht nach der Schweinfurter Schranne abführen.

Preise der Naturalien nach den Mittelpreisen der Schranne zu Schweinfurt vom 11. November bis 15. Januar:

Jahrgang	Weizen		Korn		Gerste		Haber		Erbsen	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1862/63	18	19½	14	32¼	11	31	5	45½	12	27
1863/64	16	37	10	39¾	10	7¾	6	8½	11	15
1864/65	15	5	10	53	9	41	6	53	12	54
1865/66	15	18	11	27	11	27	6	3	16	1
1866/67	23	22¾	18	58½	14	48	7	14½	17	38
1868[1])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1869	18	6	15	33	15	43	8	24	17	54
1870	17	7	13	47	14	9	8	20	14	14
1871	21	52	18	11	14	41	8	21	21	21
1872	24	57	18	11	14	51	8	19	18	51
1873[2])	14	18	10	39	10	54	7	18	9	36
1874	16	36	14	5	14	2	9	7	11	42
1875	11	19	10	20	10	33	10	6	12	48
1876[3])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1877	22	51	19	47	17	94	16	90	16	52
1878	20	71	16	65	19	40	12	64	15	29
1879	17	41	14	57	16	32	11	42	13	45

Pachtzins.

Jahr	ℳ	₰	Jahr	ℳ	₰
1793—1796	7162	7 pro Jahr	1829—1830	6862	10 pro Jahr
1796—1805	7356	31 „ „	1830—1831	8166	60 „ „
1805—1817	7715	52 „ „	1831—1832	9115	5 „ „
1817—1829	8169	48 „ „	1832—1833	8551	20 „ „

[1]) Ökonomierechnung von 1868 und 1876 fehlen, das Ergebnis des Pachtzinses in diesen beiden Jahren ist jedesmal in der folgenden Rechnung enthalten.

[2]) Von 1873 ist der Preis für jede Getreidesorte pro 100 kg angegeben.

[3]) Vgl. Anmerkung 1.

Jahr	M	₰			Jahr	M	₰		
1833—1834	7111	88	pro	Jahr	1856—1857	10424	74	pro	Jahr
1834—1835	7401	60	„	„	1857—1858	9681	73	„	„
1835—1836	7413	66	„	„	1858—1859	9539	93	„	„
1836—1837	7464	24	„	„	1859—1860	9787	30	„	„
1837—1838	8417	83	„	„	1860—1861	9086	45	„	„
1838—1839	9271	40	„	„	1861—1862	10680	—	„	„
1839—1840	8582	87	„	„	1862—1863	11750	80	„	„
1840—1841	7498	37	„	„	1863—1864	11797	15	„	„
1841—1842	7912	8	„	„	1664—1865	15762	63	„	„
1842—1843	10286	65	„	„	1865—1866	13929	68	„	„
1843—1844	10333	21	„	„	1866—1868[1]	21469	92	„	„
1844—1845	8285	15	„	„	1868	15631	6	„	„
1845—1846	10445	15	„	„	1869	14838	42	„	„
1846—1847	12619	34	„	„	1870	14248	64	„	„
1847—1848	9518	86	„	„	1871	12871	80	„	„
1848—1849	8451	27	„	„	1872	13123	35	„	„
1849—1850	8159	95	„	„	1873	12996	72	„	„
1850—1851	8778	35	„	„	1874	14008	21	„	„
1851—1852	10310	20	„	„	1875	12489	81	„	„
1852—1853	9604	93	„	„	1876	13045	25	„	„
1853—1854	9486	64	„	„	1877	13407	27	„	„
1854—1855	10829	75	„	„	1878	13006	2	„	„
1855—1856	11278	12	„	„	1879	12474	44	„	„

Nach vorstehender Tabelle betrug der jährliche Durchschnitt in den Perioden:

Jahr	M	₰
1793—1796	7162	7
1796—1805	7536	31
1805—1817	7715	52
1817—1829	8169	48
1829—1841	7988	7
1841—1847	9971	98
1847—1856	9202	1
1856—1862	9866	69
1862—1880	13058	39

[1]) Wegen Verlegung des bisherigen Etatsjahres auf das Kalenderjahr kommen hier noch zur Einnahme die in die Übergangsperiode vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1867 fallenden Renten des Pachtgeldes nämlich $^1/_3$ fl pro Martini 1867 und $^1/_3$ pro Weihnachten 1867, ebenso der Martini 1867 fällig gewordene Zins zu 3 % von 9957 fl 39 $^1/_4$ kr.

Die durchschnittliche jährliche Zu- und Abnahme war hiernach:

Jahr	ℳ	%
1796—1805	374,24	5,22
1805—1817	79,21	2,87
1817—1829	453,96	5,88
1829—1841	—181,41	—2,22
1841—1847	983,91	24,8
1847—1856	—369,97	—3,71
1856—1862	264,68	2,75
1862—1881	3191,70	32,3

Die Gründe dieser ungleichen Steigerung sind sehr verschieden; einmal waren von Einfluß die Liquidations-Normalpreise bezw. die Getreidepreise der Schranne zu Schweinfurt, sodann erhielten die Pächter im Laufe der Zeit immer mehr Nutzungsobjekte, was natürlich auch eine Steigerung des Pachtschillings mit sich brachte. Allein diese Gründe würden diese ungleiche Steigerung nicht ganz erklären; ein Hauptgrund scheint auch noch der zu sein, daß Mariaburghausen seit Anfang des vorigen Jahrhunderts besser bewirtschaftet wurde und manchen intelligenten Pächter hatte.

Zurückgreifend auf Tabelle Seite 53 stellte sich der Pachtzins in den Perioden

	pro Morgen
1793—1796	auf 5,82 ℳ
1796—1805	„ 6,12 „
1805—1817	„ 6,10 „
1817—1829	„ 6,55 „
1829—1841	„ 6,56 „
1841—1847	„ 8,13 „
1847—1856	„ 7,23 „
1856—1862	„ 7,28 „
1862—1880	„ 9,68 „

Vergleichen wir zum Beispiel den Pachtzins pro Morgen vom Jahre 1862 mit dem pro Morgen von dem Universitäts-Gute Gieshügel, so müssen wir feststellen, daß derselbe bei Mariaburghausen dem Werte und der Größe des Gutes nicht zu entsprechen scheint.

Das Oekonomiegut Gieshügel, das aus $774^1/_2$ Morgen 15 Ruten besteht, war von 1852—1880 verpachtet. Der Pachtzins betrng 8332,65 M. also pro Morgen 10,75 M. Dabei ist noch zu berück-

sichtigen, daß bei dem Hofe zu Gieshügel sich keine Scholle Wiese befindet, während das Hofgut Mariaburghausen deren $314^1/_4$ Morgen 27 Ruten hat.

Die Festsetzung der Höhe des Pachtzinses geschah im 17. und 18. Jahrhundert durch Vereinbarung beider Parteien.

1793 wurde zum ersten Male die Verpachtung im Wege einer öffentlichen Steigerung vollzogen, bei der Georg Nüchtern und Simon Hußlein Meistbietende blieben. Bei den folgenden Verpachtungen wählte man auch die Lizitation. Allein ihre Nachteile[1]) machten sich auch hier geltend, sodaß der churfürstliche Generalkommissar Graf von Thürheim in Bezug auf die Verpachtung von Mariaburghausen 1806 an das damalige Universitäts-Receptoratamt ein sehr beachtenswertes Reskript schickte, dessen Inhalt folgendermaßen lautete: „Der Mangel eines ordentlichen Pachtvorschlages für den Hof Mariaburghausen ist schuld, daß man nicht beurteilen kann, ob das im Strich gelegene Gebot verhältnismäßig sei oder nicht. Für künftig muß daher gesorgt werden, daß wenigstens ein Jahr vor Ausgang des Pachtes ein genauer Pachtvorschlag über alle zu dem verpachtenden Objekte gehörigen Güter, Nutzungen und Gerechtigkeiten verfertigt werde, denn ohne solchen hat man keinen Maßstab, nach welchem die Pachtung reguliert werden kann. Der Verpachtende ist immer der Willkür der Pachtlustigen preisgegeben und wenn unter diesen unbesonnene oder ökonomieunkundige Leute sind, so werden sie sich durch ein übertriebenes Gebot entweder ruinieren oder der Verleiher läuft Gefahr durch Vernachlässigung der Güter einen sehr empfindlichen Schaden zu leiden und auch durch unbezahlt bleibende Rückstände zu verlieren".

Das Universitäts-Receptoratamt legte hierauf eine Berechnung zu einem Pachtanschlage[2]) vor, allein schon bei der darauffolgenden Verpachtung im Jahre 1817 kam es zu unbesonnenen Überbietungen und man legte durch die Genehmigung eines übertriebenen Pachtquantums den Grund zur Verschlechterung.

Bei der zu Haßfurt am 10. September 1846 erfolgten öffentlichen Versteigerung, zu der durch das Würzburger Intelligenzblatt, die Neue Würzburger Zeitung, den fränkischen Merkur, den Korrespondenten von und für Deutschland zu Nürnberg und durch das Wochenblatt zu Schweinfurt eingeladen war, wurde von Seiten des Verpächters auf den höchsten Pachtzins verzichtet, um einen leistungsfähigen Pächter zu erhalten. In den in den Jahren 1856 und 1862 abgeschlossenen

[1]) Blomeyer a. a. S. 31 ff.

[2]) Es dürfte vielleicht von Interesse sein, hier einen Pachtanschlag des Universitäts-Rentamtes Haßfurt 1840, als der Pächter Wald an den Verwaltungs-Ausschuß die Bitte um Verlängerung der Pachtzeit stellte, wiederzugeben.

Verträgen fand die Verpachtung „aus freier Hand" statt, d. h. Verpächter und Pächter setzen sich über die Grundlagen des Pachtgeschäftes in Verbindung und bringen dasselbe durch ihre Verhandlungen zum Abschluß.

Morgen	Ruten	An Pachtschuldigkeit in Geld pro Jahr	fl	kr	₰
		1. für die ehemaligen Beamtenwohnung nun dem Gutspächter überlassen	55	—	—
		2. für die Zehentscheuer allda	5	—	—
		3. für die ehemalige Amtsdienerwohnung	10	—	—
770 3/4	27	4. a) Artfeld	975	—	—
438 3/4	16	b) Wiesen und Hutrasen			
84 1/4	—	5. a) Schäfereiwiesen	350	—	—
		b) für das Hutrecht	525	—	—
6 3/4	20	6. der alte See	7	—	—
8 1/4	16	7. die Erlenwiese	16	—	—
4	—	8. die Waldspitze	10		
		9. die dem Beamten sonst als Besoldungsteil überlassen gewesenen Gärten	30	—	—
		10. für das ehemalige Amtsdienergärtchen	2	—	—
		Summa:	1985	—	—

Pachtgiebigkeiten an Naturalien.

Scheffel	Metzen	Ms.				
29	5	10 1/2	Weizen a 14 fl 6 kr	422	11	2
108	5	5	Korn a 9 fl 36 kr	1045	24	—
44	1	1	Gerste a 6 fl 24 kr	282	44	—
161	5	14	Haber a 4 fl 59 kr	805	32	1
1	—	8 1/2	Erbsen a 7 fl 41 kr	8	22	—
1		8 1/2	Linsen a 6 fl 24 kr (nach den Liquidationswiesen angesetzt)	—	—	—
—	—	—	vom Feld der Erlenwiesen	6	58	—
	4	11 1/2	Korn a 9 fl 36 kr per Scheffel	7	51	—
1	—	10	Hafer a 4 fl 59 kr per „	5	30	—
			Summa:	258	32	3
			hierzu der Geldpacht	1985	—	—
			Total Ergiebigkeit	4569	32	3

Die Genehmigung der abgeschlossenen Verträge blieb dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten.

Ehe wir zum letzten Kapitel übergehen, müssen wir noch einen Augenblick bei der Verpachtung einzelner Grundstücke verweilen.

Wie die alten Mariaburghausener Amtsrechnungen ersehen lassen, bestand ein verhältnismäßig großer Teil der Einnahmen dieses Amtes aus den Pachtgeldern von einzeln verpachteten Grundstücken. Im Laufe der Zeit legte man die frei werdenden Grundstücke teils zu dem Gutskomplexe und reduzierte so die Einzelverpachtungen, teils gab man sie den Gutspächtern eigens in Pacht, wie wir dies namentlich im 19. Jahrhundert beobachten können.

Nachstehend folgt eine Übersicht der einzeln verpachteten Grundstücke:

Jahr	Morgen	Ruten
1669/70	776	142 1/2
1730	247	4
1835—1841	91 1/2	30
1841—1847	91 1/2	30
1847—1853	101 1/8	30
1853—1859	101 1/8	30
1859	105 1/4	49
1860	105 1/4	49
1861	105 1/4	49
1862	105 1/4	49
1863	105 1/4	49

Von 1864—1869 hatte Gutspächter Carl Roth in Pacht übernommen:

1. Wiesen und Wöhrde in der Altach, die nach den früheren Rechnungen bisher einzeln verpachtet waren, und zwar

3	Tagw.	896	Dez. Dienstgrundwiese des Forstwarts Wiener Pl. Nr. 2315 1/2,
		432	„ ein kleines Weidenwöhrd Pl. Nr. 2315 1/2,
17	„	763	„ an der oberen Altach, ein Teil vom Pl. Nr. 2316,
3	„	763	„ Weidenwöhrd an der oberen Altach Pl. Nr. 2317,
25	„	717	„ Wiesen in der oberen Altach Pl. Nr. 2318,
13	„	126	„ das Wöhrd zwischen Main und der unteren Altach Plan Nr. 2323,

nachdem von der ursprünglichen Fläche dieses Objekts nach der Umessungstabelle 1863/64 0,651 Tagw. in den Main gefallen waren.

2. Wiesen, welche bei dem Tauschkontrakte mit der Stadt Haßfurt vom 22. März 1864 von dieser an die Universität abgetreten wurden:[1])

4	Tagw.	640	Dez.	in	der	Altach	Pl. Nr. 595,
4	„	155	„	„	„	„	Pl. Nr. 596,
5	„	950	„	„	„	„	Pl. Nr. 597,
5	„	311	„	„	„	„	Pl. Nr. 598,
4	„	646	„	„	„	„	Pl. Nr. 699

Summa: 89 Tagw. 99 Dez. = 153½ Morgen 19 Ruten.

Diese Grundstücke wurden nach dem vom 15. Dezember abgeschlossenen Vertrage und nach hoher Entschließung vom 27. Dezember desselben Jahres auf 12 Jahre an Carl Veth, Schwanenwirt, Caspar Brehm, Maurermeister und Christoph Müller, Rosenwirt von Haßfurt in Pacht gegeben. Der Pachtzins von diesen Grundstücken war immer Martini fällig.

Die aus dieser Verpachtung erzielten Einnahmen betrugen pro Jahr:

Jahr	ℳ	₰	Jahr	ℳ	₰
1669/70	301	43	1823—1826	2121	93
1730/31	574	19	1826—1829	1602	04
1793	2214	94	1829/30	1531	04
1795	1938	97	1830—1835	675	75
1796—1800	3811	53	1835—1840	1042	70
1800—1802	2661	43	1840/41	1064	83
1802—1804	2047	39	1841—1847	1270	94
1804/05	2047	15	1547—1850	1559	74
1805—1808	2462	61	1850—1853	1630	59
1808—1811	2939	10	1853—1859	1383	20
1811—1814	2653	15	1859/60	1534	41
1814/15	1914	25	1860/61	1530	14
1815/16	1705	72	1861/62	1418	79
1816/17	2534	16	1862/63	1788	57
1817/18	2335	05	1863/64	1860	56
1818—1820	2354	34	1864—1869	2056	08
1820—1823	2397	04	1869—1881	2152	76

[1]) Die Universität trat an die Stadt Haßfurt die sog. Fuchswiesen Pl. Nr. 2707, 2708, 2709 zusammen 22 Tagw. 258 Dez. ab.

Pro Morgen war der Pachtzins:

Jahr	ℳ	Jahr	ℳ
1669/70	0,38	1859	14,54
1730/31	2,32	1860	14,48
1835—1840	11,37	1861	13,44
1840—1841	11,72	1862	16,93
1841—1847	13,86	1863	17,63
1847—1850	15,39	1866—1869	13,39
1850—1853	16,09	1869—1881	14,01
1853—1859	13,65		

er stieg also von

1669/70—1730/31 auf das 6,1 fache,
1835—1840 auf das 29,9 fache,
1863 auf das 46,4 fache.

V. Kapitel.

Reinerträge.

Um uns von den Reinerträgen unseres Gutes ein Bild zu verschaffen, müssen wir von den erzielten Gutseinnahmen die von der Universität zu bestreitenden Ausgaben in Abzug bringen. Letztere bestanden

1. aus den Ausgaben für die Gebäude,
   a) Reparaturkosten,
   b) Kaminfegerlöhne,
   c) Brandversicherungsbeiträge,
   d) Auslagen für Feuerlöschgeräte;
2. aus den Kosten für Grenzvermarkungen, Wegeausbesserungen;
3. aus dem den Pächtern am Pachtzinse gewährten Nachlasse;
4. aus den Summen, die zur Zahlung der Steuern nötig waren,
5. aus sonstigen Ausgaben für Anschaffung von Inventarienstücken, Drainierungsarbeiten usw.

Nach dem 30jährigen Kriege schienen die Gebäulichkeiten vielfach in einem schlechten Zustande gewesen zu sein; wie uns der für die Zeit von 1649—1660 jährliche hohe Kostendurchschnitt für Neubauten und Reparaturen von 831,58 Mk. zeigt. Gegen Ende des 17. und im 18. Jahrhundert verursachten die Gebäulichkeiten zu Mariaburghausen keinen allzu großen Aufwand; es hat das seinen Grund in den sehr billigen Baumaterialien und niederen Arbeitslöhnen, zum Teil wohl auch darin, daß man mehr, als richtig war, sparte und dadurch später um so höhere Kosten verursachte; so betrugen z. B. 1730 die Kosten für die Unterhaltung der herrschaftlichen Gebäude 56 fl 3 kr. 13 ₰ = 121,32 Mk. Eine bedeutende Steigerung in den Auslagen für die Gebäude finden wir gegen Ende des 18. und im 19. Jahrhundert; es betrugen dieselben in der Zeit von

1793—1796	3953	ℳ	6	₰	1841—1847	7271	ℳ 67 ₰
1796—1805	3024	„	64	„	1847—1856	2789	„ 97 „
1805—1817	8393	„	15	„	1856—1862	—	—
1817—1829	7830	„	79	„	1862—1880	21677	„ 16 „
1829—1841	7132	„	66	„			

In den einzelnen Perioden war demnach der jährliche Durchschnitt

1793—1796	1317 ℳ 69 ₰	1841—1847	1211 ℳ 99 ₰
1796—1805	336 „ 7 „	1847—1856	309 „ 96 „
1805—1817	699 „ 43 „	1856—1862	— —
1817—1829	652 „ 49 „	1862—1880	1806 „ 43 „
1829—1841	594 „ 37 „		

Die vorliegenden Tabellen zeigen deutlich, wie verschieden sich die Ausgaben in den einzeln Perioden und Jahren stellten. Vergegenwärtigen wir uns das große Kapital, das in den Gebäuden steckt und doch auch verzinst werden muß, so bestätigt sich, welche enorme Summen die Gebäude in der Landwirtschaft verschlingen. Im Jahre 1850/51 betrug der Taxwert der Gebäude auf unserem Gute bei einem Flächeninhalte von $1428^1/_2$ Morgen $56^3/_4$ Ruten 33113,38 Mk.; auf den Morgen entfielen danach 23,17 Mk. an Gebäudewert.

Von den Kaminfegerlöhnen finden wir in den älteren Rechnungen nichts erwähnt; im Jahre 1669 wurden für die Reinigung der Kamine dem Schlotfeger Merz zu Würzburg 2 fl 2 ₰ 7 ₰ gezahlt. Diese Summe bleibt bis Ende des 18. Jahrhunderts fast immer dieselbe; seit 1793 werden die Ausgaben für die Kaminfegerlöhne höher; ihr jährlicher Durchschnitt war in der Zeit von

1793—1796	7,15 ℳ
1796—1805	7,86 „
1805—1817	14,43 „
1817—1829	15,43 „

von 1829—1849/50 können wir die Höhe dieser Ausgaben nicht feststellen, da dieselben in den Rechnungen des Universitäts-Rentamtes Haßfurt von allen im dortigen Rentamtsbezirke gelegenen Universitätsgebäuden in einer Summe angegeben sind. Seit 1849/50 fanden in den Gebäuden zu Mariaburghausen jährlich 42 Reinigungen statt; jede Reinigung kostete 10 kr, sodaß sich der jährliche Kaminfegerlohn auf 11,998 Mk. stellte; 1877 wurden an Kaminreinigung gezahlt 14,50 Mk. 1878 12,80 Mk. und 1879 14,10 Mk.

An dritter Stelle stehen unter den Ausgaben der Universität hinsichtlich der Gebäude die Brandversicherungsbeiträge. Leider können wir dieselben nicht näher verfolgen, da sie ebenfalls wie die Kaminfegerlöhne in den Amtsrechnungen nicht einzeln angeführt sind. Erst das Brandversicherungsgesetz für das Königreich Bayern vom 3. April 1875 ermöglicht es uns, die Höhe der Brandversicherungsbeiträge für die Gebäude unseres Gutes zu bestimmen. Dieselben waren pro Jahr 227,97 Mk. und zwar verteilten sie sich auf:

	I. Klasse [1]		II. Klasse		III. Klasse		
	Versich.-Summe	10 pro 100 [2]	Versich.-Summe	13 pro 100	Versich.-Summe	20 pro 100	
	M	M	M	M	M	M	M
1. Kirche	28090	28,09	—	—	—	—	28,09
2. Pächterwohnung	23070	23,07	20760	27,00	—	—	50,07
3. Försterwohnung	6340	6,34	460	0,60	1210	2,42	9,36
4. Flurerswohnung	3430	3,43	2400	3,12	—	—	6,55
5. Pferde- und Rindviehstallung	3260	3,26	—	—	20230	40,46	43,72
6. 4fache Schweineställe	790	0,79	—	—	—	—	0,79
7. Scheune	—	—	3430	4,46	280	0,56	5,02
8. Schäferswohnung	6170	6,17	—	—	—	—	6,17
9. ehemalige Zehntscheuner	—	—	—	—	5830	11,66	11,66
10. Viehstallung mit Vordach	—	—	1940	2,52	31650	63,30	65,82
11. Futterkammer	—	—	150	0,20	260	0,52	0,72
						Summe:	227,97

Engen Zusammenhang mit den Brandversicherungsbeiträgen haben die Auslagen für die Feuerlöschgeräte. Im Jahre 1854 wurde zu Mariaburghausen eine neue Feuerspritze zu 860,58 Mk. angeschafft; für die Instandhaltung derselben und für seine Hilfeleistung bei der jährlich vom Universitäts-Rentamte Haßfurt vorgenommenen Revision erhielt der Pächter eine Vergütung von 5,15 Mk.

Einen wichtigen Platz unter den Ausgaben der Universität nimmt ferner der den Pächtern wegen besonderer Unglücksfälle am Pachtzins gewährte Nachlaß ein. In den älteren Rechnungen ist von der Remission am Pachtzinse sehr selten die Rede; dagegen wurden den Pächtern, wenn sie ein schlechtes Erntejahr gehabt hatten, das zum Besäen ihrer Felder nötige Getreide von dem Amtsspeicher zu Maria-

---

[1]) Nach Artikel 58 des Gesetzes zerfallen die Gebäude der Bauart nach in 4 Klassen, von welchen die 1. Klasse die massiven Gebäude mit harter Dachung (natürlicher oder gebrannter Stein, Schiefer, Ziegel oder Metall), die 2. Klasse die Gebäude von Stein oder Lehmsteig-Fachwerk mit harter Dachung, die 3. Klasse die Gebäude von Lehmsteckenwerk oder Holz mit harter Dachung sowie die massiven Gebäude mit weicher Dachung, die 4. Klasse alle übrigen Gebäude umfaßt.

[2]) Artikel 59. Die in diese Klassen eingereihten Gebäude zahlen, sofort bei ihnen weitere Merkmale der Feuergefährlichkeit nicht gegeben sind, in der Regel einen Jahresbeitrag von

10 Pfennig in der 1. Klasse,
13 „ „ „ 2. „
20 „ „ „ 3. „
25 „ „ „ 4. „ von je 100 Mk.

der Versicherungssumme.

burghausen gegeben. Dies änderte sich jedoch seit der Mitte des 18. Jahrhunderts und es wurde den Pächtern seit dieser Zeit Remission sowohl an Geld — als Naturalien — Pachtzinse gewährt. Eine alte im Jahre 1791 angestellte 30jährige Durchschnittsberechnung gibt den jährlichen Nachlaß an Geld und Naturalien zu 265 fl 58 kr = 455 Mk. 89 ₰ an. Der in der folgenden Zeit den Pächtern erlassene Pachtnachlaß war:

Siehe Tabellen Seite 64 und 65.

Schlagen wir nun diese Naturalien zu Geld an und legen dieser Umrechnung für die Zeit von 1793—1829 die auf Seite 49 angeführten Liquidationspreise und für die folgende Zeit die auf Seite 49 und 51 angegebenen Normalpreise zu Grunde, so gewinnen wir von der Höhe des Pachtnachlasses in den einzelnen Perioden folgendes Bild:

Jahr	ℳ	₰
1793—1796	1855	94
1796—1805	14221	84
1805—1817	3030	93
1817—1829	2706	84
1829—1841	2136	27
1841—1847	411	36

Nach vorliegender Tabelle wurde den Pächtern in der Periode 1796—1805 der meiste Nachlaß gewährt; zweimal verdarben infolge einer Ueberschwemmung des Maines das Heu und Ohmet auf den Wiesen und den Pächtern mußten infolge großen Mißwachses bedeutende Naturalien nachgelassen werden.

Pro Jahr war der Pachtnachlaß in der Zeit von

Jahr	ℳ	₰
1793—1796	618	65
1796—1805	1580	20
1805—1817	252	58
1817—1829	225	37
1829—1241	178	08
1841—1847	68	56

In der Zeit von 1847—1869 wurde den Pächtern kein Nachlaß gewährt; es reichten zwar dieselben mehrere Gesuche an den Verwaltungs-Ausschuß ein mit der Bitte um Nachlaßgewährung, allein dieselben konnten nicht genehmigt werden, weil die von den Pächtern in den Schreiben geltend gemachten Gründe meistens den in den Pachtbriefen

Jahr	Geldnachlaß				Naturalien																	
	Hofwiesen		Schäfereiwies.		Weizen			Korn			Gerste			Haber			Erbsen			Linsen		
	fl	kr	fl	kr	Scheff.	Metz.	Ms.	Scheff.	Metz.	Ms.	Scheff.	Metz.	Ms.	Scheff.	Metz	Ms.	Scheff.	Metz.	Ms.	Scheff	Metz	Ms.
1793	150	—	—	—	—	—	—	97	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1794	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1795	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1796	—	—	—	—	—	—	—	48	2	$16^2/_3$	—	—	—	28	2	—	—	—	—	2	3	—
1797	—	—	250	—	—	—	—	50	—	$—^3$	20	—	—	28	2	—	—	—	—	2	3	—
1798	—	—	—	—	20	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1799	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1801	—	—	312	30	20	—	—	75	—	—	20	—	—	66	3	—	—	—	—	—	—	—
1802	—	—	—	—	10	—	—	50	—	—	20	—	—	36	2	$10^2/_3$	—	—	—	—	—	—
1803	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	73	1	$5^1/_4$	—	—	—	—	—	—
1804/05	—	—	—	—	20	—	—	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1805/06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1806/07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1807/08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1808/09	—	—	283	—	—	—	—	—	—	—	37	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1809/10	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
1810/11	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1811/12	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1812/13	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1813/14	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1814/15	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1815/16	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1816/17	437	30	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1817/18	—	—	—	—	19	—	—	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1818/19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1819/20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Jahr	Geldnachlaß				Naturalien																	
	Hofwiesen		Schäfereiwies.		Weizen			Korn			Gerste			Haber			Erbsen			Linsen		
	fl	kr	fl	kr	Scheff	Metz.	Ms.	Scheff.	Metz.	Ms.	Scheff.	Metz.	Ms.	Scheff	Metz.	Ms.	Scheff.	Metz	Ms.	Scheff.	Metz.	Ms.
1820/21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1821/22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1822/23	240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	1	13	—	—	—	—	—	—
1823/24	190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1824/25	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1825/26	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1826/27	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1827/28	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1828/29	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1829/30	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1830/31	323	43 × 2 ₰	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1831/32	40	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
1832/33	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1833/34	140	—	—	—	8	3	—	5	1	5	—	—	—	15	—	—	1	—	8 1/2	1	—	8 1/2
1834/35	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1835/36	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1836/37	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1837/38	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1838/39	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1839/40	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1840/41	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1841/42	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1842/43	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1843/44	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1844/45	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1845/46	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1846/47	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

niedergelegten Bedingungen, unter denen Nachlaß gewährt werden sollte, nicht entsprachen. Vom Jahre 1869 an durfte der Pächter Roth gemäß Uebereinkommen vom 25. Januar und Genehmigung des Verwaltungsausschusses vom 5. März desselben Jahres an den Preisen des nach den Schrannenmittelpreisen jährlich zu zahlenden Getreides auf die Dauer der noch übrigen Pachtzeit den Betrag von 180 fl = 308,52 Mk. abrechnen.

Was die 3. Gruppe die Kosten für Grenzvermarkungen, Wegeausbesserungen betrifft, so waren sie gegenüber den Reparaturkosten der Gebäude und dem Pachtnachlasse bedeutend geringer; sie betrugen in den einzelnen Perioden pro Jahr

Jahr	ℳ	₰
1793—1796	171	07
1796—1805	23	01
1805—1817	28	36
1817—1829	23	23
1829—1841	189	42
1847—1856	3	59
1856—1862	36	59
1862—1880	23	12

Wie hoch sich die Ausgaben der Universität, die sie zur Zahlung der Steuern verwenden mußte stellten, ist uns in den Rechnungen des Universitäts-Rentamtes Haßfurt nicht mitgeteilt; 1875—1880 betrug die Grundsteuer zu Mariaburghausen pro Jahr 393,04 Mk., die Haussteuer 35,55 Mk., die Gemeindeumlage für Hainert 1878 1579,89 Mk., 1878 1636,94 Mk., 1879 1189,56 Mk.

Große Aufwendungen erforderten endlich auch die Anschaffungen und Ausbesserungen von Inventarienstücken; die Drainierungsarbeiten usw. Die wichtigsten Ausgaben waren:

1808/09 345,38 ℳ für die den Pächtern zu Mariaburghausen gewährte Entschädigung wegen der im Jahre 1806 gehabten Einquartierung,

1816/17 442,21 ℳ den Pächtern für geleistete Militärfuhren,

1853/54 706,55 ℳ für Herstellung einer Brennerei und für gemachte bauliche Einrichtungen in derselben,

1861/62 1075,95 ℳ für Anschaffung von 366 Wandraufen, 12 Doppelraufen und 30 Hürden sowie für Ausbesserung von Wandraufen und der Pferchhütte,

1862/63 17033,15 ℳ für Drainierungskosten von 138 Tagwerk 262 Dezimalen,

1866 2498,65 ℳ für die den Pächtern wegen Einquartierung gewährte Entschädigung, geleisteter Fuhren sowie für die Anschaffung von 57 wollenen Decken,

1867 2262,42 ℳ für Drainierungskosten von einem Teil des Ackers Plan Nr. 2332,

1872 106,27 ℳ für Herstellung von 20 und Ausbesserung von alten Hürden.

1870 wurden dem Pächter Roth durch Entschließung vom 28. Mai desselben Jahres für Fortgang des Futters wegen Herstellung eines Triebweges zur Tränke der Schafe vom Hofe über eine Wiese zum Mainstrom auf die Dauer der noch übrigen Pachtzeit jährlich 34,28 ℳ vergütet, im gleichen Jahre finden wir in den Rechnungen als Ausgabe der Universität noch 137,12 ℳ als Entschädigung für das vom Pächter jährlich zu zahlende Brückengeld aufgeführt; seit dem Jahre 1875 erhöhte sich diese Summe von 137 ℳ 12 ₰ auf 300 ℳ.

Nachdem im vorhergehenden die Ausgaben der Universität einzeln angegeben sind, möge zuletzt eine Uebersicht folgen über den durchschnittlichen Brutto- und Reinertrag seit Ende des 18. Jahrhunderts. Mangels an Belegen ist es uns nur möglich einige wenige Angaben für die frühere Zeit zu machen.

	Bruttoertrag[1])	Reinertrag
1730	4380,45 ℳ	4063,51 ℳ
1793—1796	8546,71 „	6432,15 „
1796—1805	10503,08 „	8550,94 „
1805—1817	10242,08 „	9181,65 „
1817—1829	10286,71 „	9369,99 „
1829—1841	8920,41 „	7958,54 „
1841—1847	11242,92 „	9962,37 „
1847—1856	10726,52 „	10191,71 „
1856—1862	11305,51 „	11256,92 „
1862—1880	15147,83 „	11268,43 „

Aus der Tabelle können wir ersehen, daß der durchschnittliche Brutto- und Reinertrag seit Ausgang des 18. Jahrhunderts bis 1880 stetig gestiegen ist, wenn wir von der Periode 1829—1841 absehen, in der ein bedeutender Rückfall zu verzeichnen ist. Der Grund für diese letztere Tatsache mag wohl darin zu finden sein, daß nach der Angabe

[1]) Bruttoertrag = Pachtzins vom Oekonomiegute und von den einzelnen verpachteten Grundstücken.

des Pächters Dr. Kölle die Felder von den früheren Pächtern durch übertriebenen Rapsbau in einen schlechten Zustand gebracht waren und man infolgedessen bei der Verpachtung von 1829 auf diesen Umstand Rücksicht nehmen mußte, sowie in den Folgen, die die landwirtschaftliche Krisis in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts mit sich brachte.

Vergleichen wir nun mit den Ergebnissen der letzten 90 Jahre die Erträgnisse des Jahres 1730, so ergibt sich, daß sich der Reinertrag mehr als verdoppelt hat. Allein diese Durchschnittsangaben können kein genaues Bild der tatsächlichen Verhältnisse bieten, da vielfach in den Rechnungen, wie bereits erwähnt, Steuern, Reparaturen und andere Ausgaben nicht in Anschlag gebracht wurden.

Bei dem im Jahre 1850/51 angegebenen Gesamtgutswerte von 155702 ℳ und dem durchschnittlichen Reinertrage 10191,71 ℳ in der Periode 1847—1856 würde sich für jene Zeit eine Rente von rund 6 % ergeben.

VI. Kapitel.

Schlußwort.

Wenn wir hiermit unsere Untersuchung schließen, so können wir die Hauptresultate derselben in folgende Sätze zusammenfassen:

Das Kloster Mariaburghausen wurde nach der Saekularisation durch die fürstbischöfliche Hofhaltung verwaltet und der größte Teil des bei Mariaburghausen gelegenen Grundbesitzes durch einen Hofmann unter Aufsicht eines Vogtes bewirtschaftet. 1611 hören wir zum ersten Male von einer Verpachtung. Dieselbe war nur in geringem Maße verschieden von der Administration. Die Pächter hatten eine wenig hohe und selbständige Stellung und genossen mehr Beamtenstellung. Letzteres änderte sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts, wo mit steigender Kultur die Verpachtung immer selbständiger wurde und immer mehr an volkswirtschaftlicher Bedeutung gewann.

Die Schäferei stand zu Mariaburghausen von 1582—1709 in Selbstverwaltung; von Michaelis desselben Jahres an war sie an Einwohner aus Kitzingen und Heidingsfeld verpachtet. Der Pachtzins bestand nur in Geld. 1729 wurde die Schäferei zum ersten Male mit dem Hofpachte vereinigt.

Die Leistungen und Verpflichtungen der Pächter wurden seit den ersten Verpachtungen wesentlich erhöht; wir finden die Pachtbestimmungen um so genauer und klarer abgefaßt, je mehr das den Pächtern überlassene Pachtobjekt in seinem Werte stieg.

Obwohl die Ausbildung der Bestimmungen zum Schutze der Pächter nicht in der Art und Weise erfolgte, wie der Aufwand an Kapital seitens des Pächters stieg, kann man nicht behaupten, daß die Pachtbestimmungen den Pächtern größere Härte und schwerere Lasten auferlegten als z. B. die Pachtverträge über die preußischen oder anderen Domänen. Eine Verbesserung in der Abfassung der Pachtverträge wie in dem Pachtmodus erschien um so notwendiger, je mehr die Kultur fortschritt.

Der Pachtzins war auf unserem Gute im 17. Jahrhundert reiner Naturpachtzins; im 18. Jahrhundert führte man das gemischte System:

zum Teil Geld, zum Teil Naturalien ein, das man auch in das 19. Jahrhundert mit hinübernahm und bis zum Jahre 1880 bestehen ließ. Im 17. und 18. Jahrhundert erfuhr der Pachtzins nur selten eine Steigerung. Eine Aenderung hierin trat ein gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Der landwirtschaftliche Betrieb, der sich in alter Zeit im engsten Anschlusse an die klimatischen und Bodenverhältnisse jeder Gegend bildete, erfuhr mit dem Aufleben der wissenschaftlichen Forschung au dem Gebiete der Landwirtschaft und mit der Umgestaltung der sozialen und markantilen Verhältnisse eine großartige Umwandlung, die auch auf das Pachtwesen nicht ohne Einfluß blieb. Die Pachtpreise sind von den Perioden 1829—1841 und 1847—1856 (cf. Seite 53), abgesehen, stetig gestiegen; ihre Steigerung dürfte auch noch durch höhere Intelligenz der Pächter sowie durch die Vermehrung des Futter- und des Handelsgewächsbaues begründet sein.

Die Verpachtung einzelner Grundstücke spielte, wie uns die alten Amtsrechnungen zeigten, zu Mariaburghausen keine unbedeutende Rolle. Ein Vergleich des Pachtzinses pro Morgen von den einzelnen verpachteten Grundstücken mit dem Pachtpreise pro Morgen von dem verpachteten Gutskomplexe lehrt, daß pro Morgen der einzelnen Grundstücke immer ein höherer Pachtpreis als pro Morgen des gesamten Gutskomplexes erzielt wurde; diese Tatsache ist finanziell schon darin begründet, daß Leute eher in der Lage sind, pro Morgen einzelner verpachteter Grundstücke einen höheren Pachtzins zu zahlen, als wenn sie denselben Preis pro Morgen eines ganzen Gutes zu entrichten hätten, auch der Wettbewerb hier größer ist.

Die größten Ausgaben der Universität bestanden in den Summen für die Gebäulichkeiten und in dem den Pächtern am Pachtzinse gewährten Nachlasse. Bezüglich des letzteren brach sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts immer mehr die Erkenntnis Bahn, daß Pachtnachlaß nur in äußerst seltenen Fällen gewährt werden sollte, weil es dem Pächter möglich sei, durch intelligente Benutzung der Vorteile, welche ihm die heutige Kulturentwicklung gewähre, erheblichen Verlusten vorzubeugen eventuell sie auszugleichen. Was die Reinerträge des Gutes anbelangt, so waren dieselben durch all' jene Momente beeinflußt, welche die Ausgaben der Universität bestimmten. Von 1793 bis 1880 können wir, von der Periode 1829—1841 abgesehen, eine stetige Steigerung beobachten. Je niedriger sich die Ausgaben der Universität stellten, umso größer wurden auch die Ueberschüsse über den Aufwand. Es zeigen diese fortlaufenden Durchschnittsreinerträge auch, daß infolge des Aufblühens der ganzen Kultur im 19. Jahrhundert bei den Grundstücken eine bedeutende Steigerung des Grundwertes stattgefunden hat, aber auch, daß Schwankungen unvermeidlich bleiben.